



**Verband der Schweizer Studierendenschaften**  
**Union des Etudiant-e-s de Suisse**  
**Unione Svizzera degli e delle studenti di scuole universitarie**  
**Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch  
 CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

**Protokoll der 150. Delegiertenversammlung des VSS in Zürich, 10./11. Oktober 2009**  
**Procès-verbal de la 150<sup>e</sup> Assemblée des Délégué-e-s, du 10-11 octobre 2009 à Zurich**

**Präsenzliste**  
**Liste de présence**

<b>Personnes présentes</b>	<b>samedi</b>	<b>dimanche</b>
<b>AGEF- 5 sièges</b>		
Mélanie Oswald	x	
Darian Heim	x	
Vincent Roch	x	x
Micha KÜchler	x	
Antoine Makumbani	x	x
<b>FAE- 5 sièges</b>		
Benoît Gaillard	x	
David Troxler	x	x
Anja Schuler	x	x
Sonia Page	x	x
Samuel Bérout	x	x
Leonore Pochet		x
<b>FEN- 3 sièges</b>		
<b>SKUBA-5 sièges</b>		
Andrea Amstad	x bis 19.30	x
Manuela Hugentobler	x	x
Michael Tschäni	x ab 19.30	x
Gregor Fessler	x	x
Lea Meister	x	x
Lukas Kissling	x ab 17.20	
Claudio	x bis 17.20	
<b>SOL- 2 sièges</b>		
Judith Kopp	X	
Bashkim Rexhepi	x bis 18.45	x
Nora Ludy	x ab 18.45	x
<b>Stura- 7 sièges</b>		
Stefan Fischer	x	x
Diana Halef	x	x
Sylvie Fee Michel	x	x

Marius Wiher	x	x
<b>SUB- 6 sièges</b>		
Manuela Stolz	x	x
Andreas Polyansky	x	
Romina Loliva	x	x
Joëlle Affolter	x	x
Franz Dominik Imhof	x	x
Thomas Leibundgut	x	x
Timo Krebs		x
<b>VSSAL- 2 sièges</b>		
<b>VSBFH- 4 sièges</b>		
Ruben Bär	x	x
Daniel Egloff	x	x
Patricia Bär	x	x
Renato Perez	x	x
<b>VSZFH- 6 sièges</b>		
Tobias Hungerbühler	x	x
Florian Imbach		
Marcel Grissmer	x	x
Rahel Bölsterli	x	x
Leyla Fasel		x
Anselm P.	x	
<b>FHNW- 4 sièges</b>		
Joël Beljean	x	
Maja Jud	x	
Claudio Marxer		
<b>VSETH- 6 sièges</b>		
Markus Pilman	x	
Daniel Stuber	x	x
Julian Cancino		
Markus Schmassmann	x	x
Andreas Ritter	x	x
<b>AGEPOLY- 3 sièges</b>		
Raphaël Meyer		x
Samuel Cobbi		
Geneviève Rydlo		x
<b>Membres associés/Assoziierte esn</b>		
<b>Bureau</b>		
Tobias Bischoff	x	x
Christian Brändli	x	x
Elena Nuzzo	x	x
Rahel Siegrist	x	x
Marco Haller	x	x
Aline Burki	x	x
Rahel Imobersteg	x	x
<b>GPK</b>		

Stéphanie Pache	x	x
Jacques Eltschinger (excusé)	-	-
Esther Christen	x	-

Gäste und weitere tolle Leute

Elena Obreschkow (PV)  
Andrea Blättler

## Traktandenliste Ordre du jour

150. Delegiertenversammlung des VSS Zürich; 10./11. Oktober 2009	150ème Assemblée des délégué-e-s Zurich; 10/11 octobre 2009
<p><b>Traktandenliste</b> z.Hd. Delegierte, GPK, Vertreter-innen, Kommissionsmitglieder, Gäste</p> <p><b><u>Samstag:</u></b></p> <p><i>ab 09.00 Empfang, Kaffee und Gipfeli</i> 09.20 Workshop „DV for Beginners“</p> <p><i>ab 09.20 Check-In bei GPK</i></p> <p><b>Statutarischer Teil</b></p> <p><i>10.00 Begrüssungsreden</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Formalitäten</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Feststellen der Beschlussfähigkeit</li> <li>1.2 Wahl der Stimmzähler-innen</li> <li>1.3 Wahl der Protokollführer-innen</li> <li>1.4 Genehmigung der Traktandenliste</li> <li>1.5 Abnahme des Protokolls 149. DV</li> </ol> </li> <li><b>2. Mitteilungen</b> Mitteilungen: Bureau, Sektionen, Kommissionen, Arbeitsgruppen</li> <li><b>3. Stundungsantrag students.fhnw</b></li> <li><b>4. Ausnahmegewilligung Mitgliederbeiträge 2009 VSZFH</b></li> <li><b>5. Ausnahmegewilligung Mitgliederbeiträge 2009 AGEF</b></li> <li><b>6. Stundungsantrag SkuBa</b></li> <li><b>7. Statuswechsel VSSAL</b></li> <li><b>8. Statuten</b> Totalrevision Statuten</li> </ol>	

**Info-Punkt**

AG Stipendien : Vorstellen der Arbeiten

**9. Budget**

9.1 Budget 2010

9.2 Mitgliederbeiträge 2010

**10. Schaffung Stipendienfonds****Info-Punkte**

- Stand HFKG

- Publikation Bologna-Umfrage

**Sonntag:**

*10.00 Fortsetzung der Sitzung*

**11. Reglemente**

11.1 Geschäftsreglement

11.2 Personalreglement

11.3 Wahlreglement

11.4 Finanzreglement

11.5 Kommissionsreglement und

Pflichtenhefte der Arbeitsgruppen

**12. Wahlen**

12.1 Bestätigungswahlen Vorstand

12.2 Ersatzwahlen Vorstand

12.3 Ersatzwahlen Kommissionen

12.4 Ersatzwahlen Kommissions-Co-  
Präsidien

12.5 Ersatzwahlen Vertretungen

**13. Positionspapier SoKo:** Anerkennung  
studentischen Engagements

**Infopunkt: Resolution Ausländische  
Studierende** : Bericht zur Arbeit**14. Resolutionen**

**14.1 Resolution „Lukas Kissling“**

**15. nächste DV****16. Varia****Info-Punkte:**

- Umfrage CodEg

- Umfrage Studierendengebühren SoKo

**kleines beschluss-glossar petit glossaire des décisions**

eintreten (auf ein geschäft) entrée/entrer (en matière)

antrag motion

änderungsantrag amendement

(schluss)abstimmung vote (final)

ja nein / enth.[altung] oui / non / abst.[ention]

dafür / dagegen pour / contre

mehr(heit) majorité  
erreicht atteint  
klar/offensichtlich/deutlich évident  
VSS UNES USU Protokoll DV / PV AD 2008 in Lausanne 2/25  
ausreichend suffisant  
still(schweigend) tacitement  
einstimmig à l'unanimité  
(keine) [gegen]stimme(n) (aucune) voix [contre]  
stichentscheid trancher  
angenommen/genehmigt accepté·e/adopté·e  
abgelehnt/zurückgewiesen rejeté·e/refusé·e  
aufnehmen reprendre  
zurückziehen retirer  
abstimmung unter namensaufruf vote nominal

## **Samstag, 10. Oktober 2009**

### **0. Begrüssung**

**10.00h; Leitung: Christian Brändli**

Offizielle Eröffnung der Delegiertenversammlung.

Begrüssung der Gäste: Rektorin der ETHZ, die Übersetzerinnen (Lis und Nina), Protokollantin (Elena Obreschkow).

Praktische Informationen: WCs, Rauchen, Essen, Internet, Schlafen, Gepäck, Vegis...

Begrüssungsansprache durch [Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach](#), Rektorin der ETHZ.

Begrüssungsworte durch die Sektion : Daniel Stuber, Präsident VSETH.

### **1. Formalitäten**

**Leitung: Tobias Bischoff**

#### **1.1 Feststellen der Beschlussfähigkeit**

Quorum bestätigt durch die GPK, gemäss Statuten, Artikel 25.

Gemäss Geschäftsreglement Artikel 9 I klärt die Sitzungsleitung die Delegierten über ihre Rechte und Pflichten auf: Es wird auf das Merkblatt hingewiesen. Tobias erklärt die RednerInnenliste (getrennt), Aktive Opposition, sowie Ordnungsanträge und weist die Delegierten darauf hin, dass sie die Stimmkarten beim Verlassen des Raumes zu deponieren haben und erklärt, dass die Traktandenliste keine Verbindlichkeiten hat im Bezug auf Ablauf und Zeiten. Er erklärt was schriftliche Erklärungen sind, und dass Anträge in zweifacher Ausführung vorliegen zu haben.

#### **1.2 Wahl der StimmzählerInnen**

Pro Sektion wird eine Person als StimmzählerIn bestimmt.

#### **1.3 Wahl der Protokollführerin**

Die Sitzungsleitung beantragt der DV, Elena Obreschkow zu wählen. Elena hat schon diverse Male das Protokoll für den VSS in unschlagbarem Tempo und zugleich fantastischer Qualität verfasst. Sie war vor Jahren Präsidentin der AGEF, sie war Präsidentin der sajuv, hat sich jahrelang im VSS als Mitglied und/oder Co-Präsidentin der CIS und der SoKo engagiert und ist eine wunderbare Bereicherung für die Delegiertenversammlungen des VSS.

**Beschluss: Elena Obreschkow ist per Akklamation als Protokollführerin gewählt.**

#### **1.4 Genehmigung der Traktandenliste**

Die Sitzungsleitung erklärt, dass es für die Änderung der Traktandenliste gemäss

Geschäftsreglement Artikel 8 II ein Dreiviertelsmehr braucht.

Ein neuer Vorschlag für die Traktandenliste:

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen: Traktandum 3 ist neu (Stundungsantrag students.fhnw), auch der Stundungsantrag SkuBa Traktandum 6 ist neu. Bei den Wahlen wird die Bestätigungswahl von Rahel in den Vorstand ergänzt. Auch die Ersatzwahl der Kommissions-Co-Präsidenten muss ergänzt werden. Eine Resolution wurde durch Lukas Kissling eingereicht. Es ist bereits klar, dass es einige Umstellungen in der Reihenfolge gibt. Die Zeiten und Reihenfolge der Traktandenliste kann während der Sitzung jederzeit geändert werden.

Eine zusätzliche Kandidatur für den Vorstand wurde kurzfristig noch eingereicht, die Unterlagen wurden den Delegierten zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand schlägt eine Antragsfrist für das Positionspapier der SoKo und eine Frist für Wahl nominationen (Kommissionen und Vertretungen) bis Samstagabend 24 Uhr vor.

Die vorgeschlagene Frist dient der Übersichtlichkeit. Änderungsanträge sind auch anschliessend noch möglich.

Vorschlag Franz-Dominik: Kommissionswahlen und Vertretungen sollen nicht unter der Frist laufen. → vom Vorstand so angenommen

**Beschluss: die Frist für das SoKo-Papier wird bei 28 Ja und einer Gegenstimme angenommen.**

Darian, AGEF: Stundungsantrag students.fhnw soll nach dem Punkt 5 behandelt werden. VS: der Antrag students.fhnw hat für die Sektionen und den VSS keine finanzrelevante Auswirkung. Die folgenden Anträge aber schon. Deshalb sollen die Traktanden separat behandelt werden.

**Beschluss: die Traktandenliste mit den genannten Änderungen wird mit 30 Ja zu 0 Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.**

## **1.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung**

David, FAE: ist bei ESU in der falschen Kommission aufgelistet. Das Protokoll wird mit ausreichendem Mehr genehmigt.

## **2. Mitteilungen**

**Leitung: Rahel Siegrist**

### **Mitteilungen des Büreaus:**

Die Publikation zur Bolognaumfrage liegt auf. Eine ähnliche Umfrage wird auch in Deutschland durchgeführt.

Die Delegation für das Board Meeting der ESU ist: Rahel S., Samuel und Sonja (FAE), Michael (CO-P CIS)

Die Delegation ans ESC ist: Rahel S. und Marco

Andrea, SOL: möchte die Bedeutung der Publikation noch einmal betonen und Aline ganz herzlich für ihre Arbeit danken. Es war eine grosse Belastung und Aline hat sehr viel investiert.

### **Mitteilungen der Sektionen:**

AGEF: keine Mitteilungen

Agepoly: nicht anwesend

FAE: das Gleichstellungsprogramm hat letzten Dienstag relativ erfolgreich begonnen.

Studierende und das Gleichstellungsbüro der Uni Lausanne waren anwesend, die Feedbacks bislang gut.

FEN : entschuldigt

Students.fhnw: keine Mitteilungen

Skuba: das grösste Problem der SkuBa wurde im Stundungsantrag ersichtlich. Es gibt eine neue Broschüre der SkuBa. Vermehrt beklagen sich Studierende im Übergang BA MA, insbesondere von anderen Unis.

SOL: keine Mitteilungen

Stura: steht mitten in den Wahlen. Hoffen immer noch, dass der Kantonsrat über die gesetzlichen Grundlagen entscheidet.

SUB: keine Mitteilungen

VSBFH: Delegiertenversammlung fand letzten Montag statt. Es gibt (ausser Patricia) einen neuen Vorstand. Die Zusammenarbeit mit der SUB läuft sehr gut, es gibt ein Projekt, an welchem auch der VSBFH beteiligt ist (UniBar). Die Studierenden haben die finanzielle Unterstützung der Stipendieninitiative beschlossen.

VSETH: keine Mitteilungen

VSSAL: nicht anwesend

VSZFH: keine Mitteilungen

### **Mitteilung der assoziierten Mitglieder:**

---

ESN: nicht anwesend

Swimsa: nicht anwesend

### **Mitteilungen der Kommissionen:**

---

CIS: keine Mitteilungen

CodEg: Das Co-Präsidium ist entschuldigt. Es gibt später einen Infopunkt

CoFi: keine Mitteilungen

HoPoKo: die Jahresziele wurden um einen Punkt ergänzt: Ranking (im Zusammenhang mit der europäischen Diskussion)

SoKo: keine Mitteilungen

GPK: keine Mitteilungen

### **Mitteilungen von Gästen:**

---

## **3. Stundungsantrag students.fhnw**

**Leitung: Marco Haller**

**Input: Tobias Bischoff**

Herabsetzung des Mitgliederbeitrages auf 14'000 Franken wurde bereits beschlossen. Allerdings hat students.fhnw (mit Unterstützung der fhnw) mittlerweile mitgeteilt, dass sie den vollständigen Beitrag bezahlen können, die Bezahlung aber noch nicht erfolgt ist. Die Überweisung fand statt, allerdings ist sie noch nicht beim VSS eingetragen. Künftig wird die Hochschule die Studierendenschaft (ähnlich wie bei anderen Sektionen) unterstützen.

**Beschluss: der Stundungsantrag wird mit eindeutigem Mehr bewilligt.**

## **4. Ausnahmegewilligung Mitgliederbeiträge 2009 VSZFH**

**Leitung: Marco Haller Input: Christian Brändli, Tobias Bischoff**

Entscheidgrundlage, Finanzreglement Artikel 6.

Antrag: Die VS PHZH ist eines der drei Mitglieder des VSZFH und hat an der letzten DV im März einen Antrag auf Stundung der Mitgliederbeiträge bis zur Delegiertenversammlung im Oktober 2009 gestellt. Im letzten Jahr hat die VS PHZH mit verschiedenen Aktionen versucht, ihre Finanzen aufzubessern, was aber nur marginal gelungen ist. Aktuell finanziert sich die VS PHZH nur spärlich mit freiwilligen Beiträgen der Studierenden. Diese decken den Beitrag, der dem VSS abgeliefert werden müsste, nicht ab. Deshalb ist es der VS PHZH leider nicht möglich den nach dem neuen Reglement berechneten Betrag von 4'170 Fr. zu bezahlen.

Aus diesem Grund stellt die VS PHZH im Namen des VSZFH den Antrag auf Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages der VS PHZH als Teil des VSZFH für das Jahr 2009.

Neu würde sich der Mitgliederbeitrag des VSZFH folgendermassen berechnen:

VS ZHAW 14'295.30 Fr

VS ZHdK 4'303.80 Fr.

VS PHZH 0 Fr.

**Total VSZFH 18'599.10 Fr.**

Laut Finanzreglement hat die DV die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen anzunehmen. Ausnahmegewilligungen müssen auf anderen Sektionen verteilt werden. Keine Auswirkungen hätte eine Ausnahmegewilligung auf die SkuBa und die assoziierten Mitglieder.

Rahel, VSZFH: der VSPHZH darf keine Beiträge von Studierenden einziehen und hat jährliche Mitgliederinnahmen von 800 Franken. Ob sich an der Situation etwas ändern wird, ist noch nicht klar, mit dem Rektorat wird aber über einen obligatorischen Mitgliederbeitrag diskutiert.

Patricia, VSBFH: es soll eine Übersicht dargelegt werden über die Gesamtbeträge, welche von den Sektionen übernommen werden müssten.

Der Vorstand präsentiert die Tabelle beider Anträge und der Gesamtbeträge, welche von den Sektionen übernommen werden müssten.

Franz-Dominik, SUB: warum werden im Nachhinein die anderen Beiträge geändert? Wenn der VSS ein Gewinn machen würde, könnte der VSS diese Ausnahmen decken.

VS: das neue Finanzreglement ist so gestaltet, dass zuerst die Ausgaben budgetiert werden. Wenn Ausnahmen beim Verteilschlüssel beschlossen werden mit dem Budget, hat es dieselben Konsequenzen. Wenn im Nachhinein Ausnahmegewilligungen beschlossen werden, müssten auch die Ausgaben verkleinert werden, was eine Budgetüberarbeitung zur Folge hätte. Deshalb müssen die Mitgliederbeiträge gleich hoch bleiben.

Stefan, StuRa: der VSSAL hat ja auch noch den Antrag auf Statusänderung. Das würde erneut eine Budgetveränderung bedeuten.

VS: das ist für das Budget 2010 zutreffend. Bei den jetzigen Ausnahmegewilligungen geht es um das Budget bzw. die Rechnung 2009.

Thomas, SUB: ist es dem VSZFH unmöglich, den Beitrag des VS PHZH irgendwie zu übernehmen?

Tobias, VSZFH: es würde sehr knapp werden mit dem Budget. Finanzielle Engpässe bestehen auch, weil die einzelnen Studierendenschaften ihre Beiträge spät zahlen.

*Franz-Dominik, SUB (für das Protokoll): ist der Meinung, dass die nachträgliche Änderung bereits beschlossener Mitgliederbeiträge nicht so ausgelegt werden sollte, wie dies erklärt wurde, sondern unter ausserordentlichen Ausgaben abgebucht werden. Bei der Bewilligung einer Ausnahmegewilligung, soll dies auf den Erfolg des VSS gehen. Budget und Mitgliederbeiträge werden zeitgleich beschlossen. Wenn unter dem Jahr wieder daran geschraubt wird, müssten rein theoretisch auch Möglichkeiten bestehen, das Budget zu ändern. Die Diskussion kann erst mit dem neuen Budget wieder aufgenommen werden.*

Darian, AGEF: stört sich daran, dass die Anträge separat diskutiert werden. Die beiden Anträge sollten zusammen angeschaut werden. Es stellt sich so wie so die Frage, ob einzeln über die Anträge beschlossen werden soll.

VS: die Anträge wurden einzeln eingereicht und müssen einzeln abgestimmt werden. Zudem müsste dann die Traktandenliste erneut angepasst werden.

GPK: bestätigt diese Ausführung.

Benoît, FAE: ist es möglich, die Sektionen zu verpflichten, mindestens einen solidarischen Beitrag zu bezahlen?

VS: faktisch wird die Ausnahmegewilligung vom VSZFH gestellt, nicht von der Teilschule. Der VSZFH würde einen Teil des Beitrages weiter bezahlen.

Patricia, VSBFH: Geht es vor allem darum, dass, die Sektionen ihr Stimmrecht erhalten? Insofern würde es nicht das Budget 2009 betreffen.

VS: es geht um eine ausserordentliche Budgetüberschreitung, die aber auf die Sektionen übertragen wird. Ein Gewinn kann nicht budgetiert werden. Wenn diese Ausnahmen als Defizite abgerechnet werden, hat der VSS längerfristig ein Problem.

Patricia, VSBFH: findet es falsch, wenn hier über Veränderungen der Mitgliederbeiträge gesprochen wird. Dies muss erst geschehen, wenn das Budget 2010 diskutiert wird.

Stefan, StuRa: Zusätzliche Rückstellungen könnten aber auch im VSS budgetiert werden, somit könnten zukünftige Probleme vermieden werden.

David, FAE: möchte die Reserven nicht angreifen, weil auf kostspielige Projekte hingearbeitet wird und diese dann nötig sein werden. Wäre es dem VSZFH möglich, einen solidarischen

Beitrag zu bezahlen?

Rahel, VSZFH: es ist eventuell schon möglich das der VS PHZH einen solchen Beitrag von etwa 500 Franken bezahlen kann.

*GPK: die Erklärung von Franz-Dominik war ziemlich klar. Es ist nicht möglich, eine finanzielle Veränderung in dieser Höhe zu beschliessen. Eine Fristverlängerung ist möglich. Die Mitgliederbeiträge werden mit dem Budget zusammen beschliessen (dies ist statutarisch festgehalten). Die Diskussion, was mit den Beträgen geschieht, müsste im Rahmen des nächsten Budgets diskutiert werden. Wenn gesagt wird, eine Sektion bezahlt nicht, dann verliert die Sektion ihr Stimmrecht.*

VS: der VS sieht gerade ein, dass das geplante Vorgehen nicht durchführbar ist. Der Vorstand entschuldigt sich. Eine Stundung ist erst an der Delegiertenversammlung im Frühjahr zu gewähren. Mit dem VSZFH soll eine Lösung für 2009 gefunden werden. Den Delegierten das Stimmrecht erteilt werden.

Patricia, VSBFH: findet es schade, dass die Sektionen an den CoFi Sitzungen nicht teilnehmen. Durch eine Teilnahme könnten solche Situationen vermieden werden.

Micha, AGEF: wäre die Anwendung für den AGEF Antrag dasselbe wie für den VSZFH?

VS: Vorschlag ist, das Traktandum VSZFH abzuschliessen. Eine Stundung bis zur Frühlings DV gewährt werden. Der VSZFH würde sein Stimmrecht erhalten. In einer kurzen Pause soll mit der GPK diskutiert werden, wie es für den Antrag der AGEF aussieht.

**Der Antrag wird zurück gezogen.**

**Beschluss: die Delegierten sprechen eine Stundung für die Mitgliederbeiträge des VSZFH bis zur Frühlings-DV 2010.**

## **5. Ausnahmebewilligung Mitgliederbeiträge 2009 AGEF**

**Leitung: Tobias Bischoff**

**Input: Christian Brändli**

Entscheidgrundlage, Finanzreglement Artikel 6.

Antrag: Der Mitgliederbeitrag der AGEF sei rückwirkend per 1. Juli 2009 auf den nach 9 Art. 6 Abs. 1 des VSS-Finanzreglements bestimmten pro Kopf-Beitrag zu reduzieren und die Übergangsregelung nach Art. 28 ausser Kraft zu setzen.

a) Damit würde der AGEF-Mitgliederbeitrag für das Jahr 2009 anstelle von CHF 53'455.20 noch CHF 42'012.80 betragen.

b) Der neue Mitgliederbeitrag für das Jahr 2010 würde damit nach Art. 6 14 Abs. 1 gemäss der pro-Kopf Regelung berechnet.

**Der Antrag wird zurück gezogen. Bei der Budget Diskussion heute Abend, wird darüber noch einmal diskutiert.**

## **6. Stundungsantrag SkuBa**

**Leitung Tobias Bischoff**

**Input: Marco Haller**

Entscheidgrundlage, Finanzreglement Artikel 6.

Antrag: Mit Bedauern müssen wir euch leider mitteilen, dass es der SkuBa nicht möglich sein wird die zweite Tranche ihres VSS-Mitgliedsbeitrags in Höhe von rund 15'300 CHF zu bezahlen. Die SkuBa wird dieses Jahr voraussichtlich mit einem Defizit von 135'000 CHF gegenüber dem Budget abschliessen. Trotz Sparmassnahmen und komplettem Abbau unserer Reserven, bliebe uns ohne diesen Stundungsantrag immer noch ein Defizit von ca. 34'000 CHF.

Solch eine finanzielle Belastung würde den Fortbestand einer Studierendenschaft in Basel ernsthaft gefährden! Deshalb sehen wir uns mit schweren Herzen gezwungen euch einen Stundungsantrag für die zweite Tranche zu stellen und hoffen so mit einigermaßen gesunden Finanzen ins neue Jahr starten zu können. Es ist nicht unmöglich, dass sich die Finanzsituation nach Aushandlung eines neuen Leistungsauftrags mit der Universität Basel so entspannt, dass wir die offene Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt begleichen können.

Der Finanzvorstand der SkuBa wurde per Misstrauensvotum abgewählt. Die Uni hat zudem

nicht korrekt informieren können, wie es um die Finanzsituation der SkuBa steht. Da die SkuBa erst seit kurzem wieder VSS Mitglied ist und die Budgetierung der Kosten unterschätzt hat. Wie die Situation 2010 aussieht, kann erst gesagt werden, wenn die Uni über einen Globalbeitrag entschieden hat. Das SkuBa Budget setzt sich aus 200'000 Franken der Studierenden und einem Globalbeitrag von 120'000 durch die Uni zusammen. Dieser sollte erhöht werden, weil die SkuBa keine Mitgliedbeitragserrhöhung in Betracht zieht.

**Beschluss: der Antrag ist mit ausreichendem Mehr angenommen.**

## 7. Statuswechsel des VSSAL

**Leitung: Marco Haller**

**Input: Tobias Bischoff**

Entscheidgrundlagen: Statuten, Artikel: 7 Iib, 8, 9, 10 und Finanzreglement 6IV

Antrag: Hiermit beantrage ich, Anna-Franziska Rudschies, Präsidentin der Studierendenkommission der Schule für Angewandte Linguistik (SAL) in Zürich, im Einvernehmen mit der Schulleitung, die Änderung der Mitgliedschaft der SAL beim VSS. Bisher war die SAL volles Mitglied beim VSS. Nach Besprechung mit einem VSS-Vertreter, möchte ich Sie darum bitten, diese Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in eine assoziierte Mitgliedschaft umzuwandeln. Dies ist sowohl im Sinne der SAL, als auch des VSS.

Der VSSAL lässt sich für die DV entschuldigen. Es ist eine sehr kleine Schule, und wurde Sektion des VSS bevor es zum Zusammenschluss der FHs kam. Es macht heute keinen Sinn mehr, wenn der VSSAL Vollmitglied bleibt. Der VSSAL möchte deshalb einen Statuswechsel beantragen.

Budgetauswirkungen sind minim und erst 2010 wirksam. Sie bezahlen zurzeit ca. 150 Franken mehr, als sie im assoziierten Status zahlen würden. Vorteile wären, dass sie die Quoren nicht gefährden würden.

**Beschluss: der Antrag für Statuswechsel des VSSAL wird einstimmig angenommen.**

## 8. Statuten (1. Teil)

**Leitung: Christian Brändli**

**Input: Marco Haller**

Dank an Sektionen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben.  
Das vorliegende Statutendokument und das Vorgehen: ein bilinguer Jurist hat die bisherige französische Version der Statuten überarbeitet und Unterschiede zwischen D und F Version herausgearbeitet. Das Dokument ist in 4 Teile unterteilt. Marco erklärt das Vorgehen. Der Antrag S2b ist kein Statutenantrag (Verschiebung vom Geschäfts- ins Wahlreglement) und wird morgen behandelt. Anträge sind zum jetzigen Zeitpunkt nur noch auf jene Artikel zulässig, auf welche bereits Anträge bestehen. Im Zweifelsfall gilt der Deutsche Text.

*Gegenüberstellung: einfaches Mehr*

*Siegreicher Antrag gegenüber alten Statuten: 2/3 Mehr*

*Schlussabstimmung: dank 2/3 Mehr nicht notwendig*

GPK: Gemäss OR muss von den Sektionen niemand Mitglied des VSS bleiben, wenn der Statutenzweck verändert wird.

### Teil A:

#### **Anpassungen des französischen Wortlauts an den deutschen Text.**

*Eintretensdebatte: das Eintreten wird nicht bestritten.  
Es sind 41 Delegierte anwesend.*

#### **Antrag S1**

Anpassungen an den deutschen Wortlaut der Statuten, werden gemeinsam zur Abstimmung gebracht.

## Beschluss: angenommen.

### Art. 2 But

- 1 L'UNES a pour but de représenter les intérêts matériels et [idéaux](#) des étudiant·e·s sur le plan national et international.

### Art. 11 Exclusion

- 4 Les [sections concernées doivent être entendues](#) lors de l'AD.

### Art. 12 Droits des membres

- [Les membres](#) envoient des délégué-e-s à l'AD et des représentant-e-s au Comité législatif.
- 2 Ils disposent d'un droit de motion en tant [qu'organisation](#).

### Art. 14 Devoir d'information

Les organes de l'UNES [doivent](#) s'échanger sans restriction toute information sur leurs activités si cela est nécessaire pour leur travail et dans la mesure où aucun intérêt public ou particulier ne s'y oppose.

### Art. 16 Droit de recours et de plainte

- 1 Dans les 30 jours suivant sa publication, un recours [pour violation des statuts ou du règlement](#) écrit et [motivé](#) peut être déposé auprès de la CdC contre toute décision d'un organe de l'UNES.
- 2 Les demandes de changement et les réclamations au sujet du procès-verbal de l'AD doivent être déposées auprès de la CdC, par écrit et avec des arguments, dans les [trente jours](#) suivant la publication, mais au plus tard dans les trente jours après l'envoi.
- 4 [Par publication, on entend](#) l'envoi des documents par poste et par courriel, de même que la publication sur la page d'accueil du site.

### Art. 19 Devoirs et compétences

L'assemblée des Déléguées :

- f. décide [d'un thème annuel](#) dans le cadre du règlement [général](#);
- i. élit [ou destitue](#) le comité exécutif et les commissions;

### Art. 23 Participation et droit de vote

- 7 [La présidence de séance peut donner la parole aux personnes invitées](#).

### Art. 25 Quorum

- 2 Si la séance n'atteint pas le quorum, une Assemblée doit avoir lieu dans les 21 jours qui suivent. La convocation [à cette Assemblée](#) doit être postée au plus tard 7 jours avant cette séance. Cette Assemblée peut délibérer de toute manière.

### Art. 27 Devoirs et compétences

Le Comité législatif:

- h. accorde des crédits supplémentaires selon [les règles](#) du règlement des finances;

### Art. 29 Participation et droit de vote

6. La [présidence de la séance peut donner la parole aux personnes invitées](#).

### Art. 33 Devoirs et compétences

Le comité exécutif :

e) engage des [assistant-e-s](#) si nécessaire

### **Art.36 Décisions et procès-verbaux**

1. Les décisions du comité exécutif doivent être mises par écrit [au procès-verbal](#).

### **Art. 38 Composition**

1 Le comité législatif décide du nombre de personnes à engager pour le secrétariat général et les choisit sur proposition d'une [commission de sélection](#).

### **Art. 42 Devoirs et compétences**

4 La CdC peut participer aux séances de tous les organes de l'UNES. Elle dispose du droit de consulter sans restriction tous les documents et la comptabilité.

## **Teil B:**

### **Verschieben von Artikeln aus den Statuen in das Geschäftsreglement, resp. das Wahlreglement**

---

#### **Antrag S2-A**

#### **Verschieben von Artikeln aus den Statuten in das Geschäftsreglement**

#### **Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten**

##### **Abs.2**

Verschoben ins Geschäftsreglement

#### **Art. 39 Anstellung**

Verschoben ins Geschäftsreglement

**Beschluss: angenommen.**

**Mittagspause: 12.30-13.30**

## **8. Statuen (2. Teil)**

**Leitung: Christian Brändli**

**Input: Marco Haller**

## **Teil C:**

### **Umbenennungen**

---

#### **Antrag S3-A**

Umbenennen des „Comité“ in Sektionsrat (SR).

Begründung:

Der Begriff „Comité“ sorgt vor allem in der französischen Sprache für Verwirrung. Des Weiteren beschreibt der Begriff „Sektionsrat“ die Funktion und die Zusammensetzung des Organs genauer.

VS: die Idee ist folgende: der Name Comité kommt aus Zeiten, als der VSS noch über ein Co-Präsidium verfügte. Mit der Schaffung des Vorstandes, gibt es eine Wortkonkurrenz auf Französisch. An der Basler DV wurde entschieden, dass es in Deutsch und Französisch andere Begriffe gibt, auf Deutsch sogar benannt mit einem Französischen Wort, welches im Französischen nicht gebraucht wird.

GPK: in den Dokumenten der DV steht aber trotzdem Comité des sections.

VS: Der F Antrag muss dem Deutschen angepasst werden.

Franz-Dominik, SUB: Die SUB möchte vorläufig mindestens den alten Namen noch beibehalten, weil die Bezeichnung Sektionsrat in Deutsch auch keine Klarheit schafft. Sektionsrat wäre nicht der Rat der Sektionen.

Darian, AGEF: die Abkürzung könnte auch Verwirrung schaffen wegen den Studierendenparlamenten, die sich so nennen.

**Beschluss: der Antrag ist mit 20 Ja zu 16 Nein bei 6 Enthaltungen abgelehnt.**

#### **Antrag S3-B**

Umbenennen des „bureau“ in „Büreau“.

Der Begriff „Bureau“ signalisiert, verwendet im Deutschsprachigen Raum klar eine Abgrenzung zum Wort „Büro“ und verdeutlicht damit, dass nicht die Räumlichkeit, sondern das Organ gemeint ist. Auf Französisch entfällt diese Unterscheidung. Das neue Kunstwort „Büreau“ soll beiden Sprachen gerecht werden.

Sonia, FAE: ist gegen Umlaute in der Französischen Sprache und schlägt vor, dass man Anführungs- und Schlusszeichen setzt.

**Beschluss: der Antrag mit ausreichendem Mehr abgelehnt.**

## **Teil D: Inhaltliche Anträge**

---

### **Anträge Statuten/**

Antragsnummer: **S04**

Antragssteller: **Vorstand**

#### **Originaltext:**

---

*Art. 2 Zweck*

*[...]*

*2. Der VSS vertritt die Studierenden von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.*

#### **Version Vorversand:**

---

*2. Der VSS vertritt die Studierenden von universitären Hochschulen, Eidgenössisch Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.*

### **Gegenanträge:**

---

Antragsnummer: **S04-A**

Antragssteller: **Markus Schmassmann**

#### **Antrag:**

ersetze „universitäre Hochschulen“ durch „Universitäten“

#### **Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Umbenennung bringt keine Präzisierung, macht jedoch die Charakterisierung als Hochschule (vgl. PH, FH, ETH) nichtig.

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S04-B**

Antragssteller: **VSETH**

**Antrag:**

„kantonalen“ universitären Hochschulen, Eidgenössisch Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.

**Der Vorstand unterstützt den Antrag und würde ihn annehmen.**

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

X ANNAHME                      \_ ABLEHNUNG

Franz-Dominik, SUB: die SUB möchte am Antrag des VS festhalten, weil es auch möglich wäre, dass es auch nicht kantonale Unis gäbe.

Stefan, StuRa: ergänzt, das kantonal ist nicht nur unnötig sondern auch falsch.

Markus, VSETH: es ist sehr unwahrscheinlich, dass es in naher Zukunft nicht kant. Universitäre Hochschulen gibt.

Franz-Dominik, SUB: fügt 2 Beispiele an: die Uni Basel wird von 2 Halb-Kantonen getragen. Die Uni im Tessin könnte in Zukunft gut in Zusammenarbeit mit Italien getragen werden.

Markus, VSETH: das Argument Basel gilt nicht, weil nirgends steht, dass es ein Kanton sein muss. Mit dem Tessin wäre man genug flexibel, die Statuten wieder zu ändern.

Patricia, VSBFH: Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

**Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

**Beschluss: Antrag S04-B wird mit eindeutigen Mehr abgelehnt.**

**Beschluss: Antrag S04 wird mit eindeutigen Mehr angenommen.**

Antragsnummer: **S05**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

Art. 2 Zweck  
(neu)

**Version Vorversand:**

4bis. Der VSS fördert die Chancengleichheit und insbesondere die Möglichkeit zum allgemeinen Zugang und Abschluss für Hochschulbildung.

Stefan, StuRa: Die Formulierung auf Deutsch ist sehr heikel, weil ein allgemeiner Abschluss gefordert wird. Dies kann nicht im Sinn des VSS sein.

Franz-Dominik, SUB: allgemein bezieht sich auf Zugang und nicht Abschluss. Hier wird zum ersten Mal „4bis“ genannt, bislang gibt es das in den Statuten des VSS nicht.

GPk: die neue Nummerierung geschieht, sobald die Statuten definitiv beschlossen sind. 4bis ist eine Zwischenlösung.

Thomas, SUB: bittet den Vorstand, sich auf eine einheitliche Regelung betreffend der Geschlechter zu einigen.

VS: wird als redaktionelle Überarbeitung aufgenommen.

**Antrag S05-A:**

**Änderungsantrag VSBFH: 4. Der VSS fördert die Chancengleichheit und insbesondere die Möglichkeit zum allgemeinen Zugang zur Hochschulbildung.**

Franz-Dominik, SUB: ist gegen den Antrag des VSBFH. Die Abschlüsse zu fördern ist wichtig, weil die Abbruchrate jener Studierenden, welche von sozioökonomisch schlechter gestellten Familien kommen, deutlich höher ist. Es geht nicht um einen generellen Abschluss, es geht darum, dass gefördert wird, dass Leute, die Zugang haben auch zum Abschluss gefördert

werden können.

VS: der VS hält an seinem Antrag fest. Die Möglichkeit zum Zugang und die Möglichkeit zum Abschluss muss gefördert werden. Es geht nicht um 100% Hochschulabgänger\_innen sondern um die Möglichkeit, einen Abschluss zu machen.

**Beschluss: der Änderungsantrag des VSBFH (S05-A) wird abgelehnt.**

**Beschluss: der Antrag S05 wird mit 34 Ja zu 4 Nein bei 4 Enthaltungen angenommen.**

Antragsnummer: **S06**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

Art. 6 Reglemente  
(neu)

**Version Vorversand:**

Der VSS erlässt:  
e) ein Wahlreglement.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S07**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

Art.10 Aufnahme  
[...]

c) nicht diskriminierend sind, insbesondere gegenüber Frauen.

**Version Vorversand:**

c) nicht diskriminierend sind, insbesondere auf Grund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S07-A**

Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

c) nicht diskriminierend sind, insbesondere auf Grund der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

**Begründung:**

SUB begrüsst grundsätzlich diese Ausformulierung des Diskriminierungsverbotes. Allerdings ist es unserer Meinung nach notwendig, die sexuelle Orientierung explizit hineinzunehmen, da diese genau wie die anderen Diskriminierungsgründe darstellen.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

X ANNAHME

\_ ABLEHNUNG

Der VS unterstützt den Gegenvorschlag der SUB und zieht den eigenen Antrag zurück.

Darian, AGEF: geistig und psychisch ist dasselbe.  
VS: der Anti-Diskriminierungsartikel wurde aus der Bundesverfassung übernommen.

**Beschluss: Antrag S07-A wird angenommen.**

Antragsnummer: **S08**  
Antragssteller: **FAE**

**Originaltext:**

**Art. 16 Droit de recours et de plainte**

*2. Les demandes de changement et les réclamations au sujet du procès-verbal de l'AD doivent être déposées auprès de la CdC, par écrit et avec des arguments, dans les trente jours suivant la publication, mais au plus tard dans les trente jours après l'envoi.*

**Antrag:**

2: Les demandes de changement et les réclamations au sujet du procès-verbal doivent être déposées auprès de la commission de contrôle, par écrit et avec des arguments dans les trente jours suivant l'envoi.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

GPK: es gibt einen 2. Abänderungsantrag. Es handelt sich um eine Präzisierung betreffend das Protokoll der DV.

**Beschluss: Antrag S08 angenommen.**

Antragsnummer: **S09**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 18 Organe**

*Die Organe des VSS sind:*

- A. die Delegiertenversammlung (DV);*
- B. das comité;*
- C. der Vorstand;*
- D. das Generalsekretariat und administratives Sekretariat;*
- E. die Kommissionen;*
- F. die Geschäftsprüfungskommission (GPK).*

**Version Vorversand:**

**Art. 18 Organe**

Die Organe des VSS sind:

- A. die Delegiertenversammlung (DV);
- B. das comité;
- C. der Vorstand;
- D. das Generalsekretariat
- E. die thematischen Kommissionen;
- F. die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
- G. die Finanzkommission (CoFi)

VS: es geht um ein strukturelles Problem. Die Organe müssen hier aufgezählt werden. Politisches Organ ist lediglich das Generalsekretariat, das administrative Sekretariat nicht. Die Unterscheidung wird im Geschäftsreglement und im Personalreglement aufrechterhalten. An dieser Stelle sollen sie Unterscheidungen nicht erwähnt werden.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S10**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung:

[...]

c) genehmigt die Jahresberichte des Vorstands, des Generalsekretariats, der Kommissionen und der Vertretungen;

**Version Vorversand:**

**Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung:

[...]

c) genehmigt die Jahresberichte des Vorstands und der Kommissionen;  
c bis) nimmt den Jahresbericht des Generalsekretariats zur Kenntnis;

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S10-A**  
Antragssteller: **VSETH**

**Antrag:**

c) Genehmigt die Jahresberichte des Vorstands, der Kommissionen und des Generalsekretariats.

lit.c)bis: streichen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Antrag S10-A zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S10-B**  
Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

c) genehmigt die Jahresberichte des Vorstands, des Generalsekretariats, der Kommissionen und der Vertretungen.

**Begründung:**

Der Vorstand schlägt in seiner Änderung vor, die DV zu entmachten, indem man ihr die Kompetenz entzieht, den Rechenschaftsbericht des Generalsekretariats zu genehmigen oder nicht. Auch wenn die DV das Generalsekretariat nicht wählt, ist es doch aus demokratietechnischer Sicht höchst bedenklich, der DV, die als *das* legislative Gremium des VSS fungiert, diese Kompetenz zu entziehen, und sie ins Comité zu verlagern, das zum grossen Teil aus Sektionsexekutiven besteht. Die DV ist jedoch das wichtigste demokratische Organ und ein bedeutendes Kontrollorgan des VSS, und somit ist es zwingend notwendig, dass die DV Rechenschaftsberichte genehmigt

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Der Antrag S10-B zurückgezogen – da alte Version der Statuten.**

**Änderungsantrag StuRa: Art. 19 c) „wie Vorstand“ neu in B comité Art. 27 m) „genehmigt den Jahresbericht des Generalsekretariats und der Vertretungen. → zu späterem Zeitpunkt diskutiert.**

Begründung: Das GS, welches vom Comité gewählt wird, soll auch dem Comité Rechenschaft ablegen müssen.

**Vorschlag Vorstand (definitiv):**

---

Antragsnummer: **S10-C**

Antragssteller: **Vorstand**

**Antrag:**

c) genehmigt die Jahresberichte des Vorstands und der Kommissionen;  
c bis) nimmt den Jahresbericht des Generalsekretariats und der Vertretungen zur Kenntnis;

**Begründung:**

Das Generalsekretariat ist nicht gegenüber der DV rechenschaftspflichtig sondern gegenüber dem Vorstand. Mit Annahme der Jahresberichte wird den Berichterstattern die Décharge erteilt, die DV hat dazu jedoch im Falle des Generalsekretariats keine Berechtigung. Dies könnte gar zu Widersprüchen führen. Das Generalsekretariat könnte sich damit Weisungen des Vorstandes mit dem „Segen“ der DV widersetzen.

Micha, AGEF: was ist die Begründung des Vorstandes?

VS: das Generalsekretariat wird vom Comité gewählt. Die Annahme von Jahresberichten dient zur Dechargeerteilung. Die DV kann dem GS nicht Decharge erteilen, weil dieses gegenüber dem VS rechenschaftspflichtig ist. Die Delegierten haben aber ein Anrecht darauf, den Jahresbericht des GS zu kennen und diesen diskutieren zu können. Deshalb soll der Jahresbericht des GS von der DV zur Kenntnis genommen werden. Das schafft die Möglichkeit, Fragen zu stellen und kritische Anmerkungen zu machen. Ebenfalls zur Kenntnis nehmen soll die DV die Jahresberichte der Vertretungen – diese sollen nämlich neu auch vom Comité gewählt zu werden.

Markus, VSETH: zum Abstimmungsverfahren: wenn eine Änderung in einem Artikel vollzogen wird, welche eine logische Folge für einen Anderen Artikel hat, wird diese automatisch auch vollzogen.

GPK: es wäre richtig, erst über Art. 19 zu beschliessen – heisst die Kompetenz zu streichen und im anderen Artikel hinzuzufügen. Gesetzlich gilt Rechenschaftspflicht gegenüber dem Arbeitgebenden.

**Ordnungsantrag: Abbruch der Diskussion.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

Thomas, SUB: das GS hat einen politischen Auftrag. Die Studierenden der Sektionen sind oberstes Organ – was durch die Delegierten dieser Studierenden ersetzt wird. Das GS soll sich auch gegenüber der politischen Vertretung rechtfertigen – die Entscheidung soll beim höchsten Organ angesiedelt bleiben.

Franz-Dominik, SUB: zum Vorgehen: es ist nicht eine logische Folge, dass eine gestrichene Kompetenz dem Comité übertragen wird – dies ist nur möglich. Zu den Anträgen: die Sogfaltspflicht ist gesetzlich geregelt, die politische Decharge nicht – die Ausführungen der GPK stimmen nicht. Der Verband soll die Verantwortung tragen können oder auch ablehnen für die Handlungen des politischen Sekretariats.

GPK: im Alltag ist das GS dem Vorstand unterstellt – muss aber am Ende der DV Rechenschaft ablegen – das macht keinen Sinn bzw. ist im Konfliktfall gefährlich. Das Ungleichgewicht, welches dadurch entsteht, wäre zu Regeln bsp. dadurch, dass die Basis für die Wahl des GS zuständig wäre.

VS: Die DV als oberstes Organ wird überhaupt nicht angezweifelt. Die Sachlage ist folgende: das GS beteiligt sich an der politischen Arbeit, die politische Verantwortung trägt der VS. Die DV kann deshalb auch den VS abwählen oder Jahresberichte zurückweisen. Das GS ist wiederum dem VS unterstellt – der VS ist verantwortlich, dass das GS zu Gunsten des Verbandes arbeitet. Wenn das GS direkt der DV rechenschaftspflichtig wäre, käme es zu einem Widerspruch. Das GS könnte sich das OK geben lassen durch die DV gegen den VS bzw. einen VS-Entscheid zu arbeiten. Das GS befindet sich in einem Anstellungsverhältnis, der VS befindet sich in einem politischen Mandat. Das Comité hat über Anstellungen Mitzuentscheiden, weil die politische Mitarbeit wichtig ist. Der Vorschlag sieht vor, dass die DV nach wie vor ihre Fragen und Anmerkungen an Jahresberichten des GS äussern kann.

**Ordnungsantrag auf kurze Unterbrechung der Sitzung.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

**Wiederholung Protokoll (vgl. oben)  
Vorschlag Vorstand (definitiv):**

---

Antragsnummer: **S10-C**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Antrag:**

c) genehmigt die Jahresberichte des Vorstands und der Kommissionen;  
c bis) nimmt den Jahresbericht des Generalsekretariats und der Vertretungen zur Kenntnis;

**Beschluss: der Antrag S10-C (Vorstand) wird mit 25 Ja zu 13 Nein bei 4 Enthaltungen abgelehnt.**

Antragsnummer: **S11**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

**Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung:

[...]

j) wählt die Vertretungen des Verbandes in ständige Gremien und Organisationen;

**Version Vorversand:**

**Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung:

[...]

j) gelöscht

**Gegenanträge:**

---

Antragsnummer: **S11-A**  
Antragssteller: **SUB**

---

**Antrag:**

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung:

[...]

j) kann die Vertretungen des Verbandes in ständige Gremien und Organisationen wählen

**Begründung:**

Auch wenn es sicherlich sinnvoll ist, dass das Comité Vertretungen wählen kann, ist es doch keine gute Idee, der DV diese Möglichkeit komplett zu entziehen. Es mag immer mal die Situation geben, bei der es dringend wäre, diese Personen an der DV zu

wählen, und nicht erst am nächsten Comité. Auch ist es auch demokratietechnischer Sicht bedenklich, der DV als *dem* legislativen Organ des VSS irgendwelche Kompetenzen zu entziehen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

### **Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Der Vorstand schlägt vor die Wahlen der Vertretungen ins comité zu verschieben. Die Zahl der Vertretungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Für unerfahrene Delegierte sind Umfang, Art und Tragweite kaum nachvollziehbar. Durch die Verlagerung würde die DV entlastet. Im Comité haben Personen, die mit der Materie vertraut sind weiterhin die Möglichkeit geeignete Personen zu wählen und strategische Entscheide zu treffen. Auch würde dieser Rahmen den untereinander unkoordinierten Sitzungsdaten und Wechseln gerecht.

Markus, VSETH: die DV hat die Freiheit, dem VS die Weisung zu Erteilen, eine bestimmte Person zu wählen.

VS: die DV „kann“ heisst, es wird an der DV traktandiert. Es ist eigentlich das Ziel, die Frühlings-DV schlanker zu gestalten.

Melanie, AGEF: der Antrag der SUB klingt so weit gut. Allerdings wirft es Probleme auf, wer in welchem Rahmen entscheidet, ob die DV wählt oder das Comité.

GPK: der Antrag der SUB entspricht der momentanen Situation und ändert nichts. Der Antrag des VS hingegen verändert die Situation – die DV kann immer noch (als oberstes Organ) bestimmen, dass sie etwas traktandieren möchte.

Franz-Domini, SUB: der Vorschlag von Markus funktioniert nicht, weil ein Legislativorgan dem andern Legislativorgan Vorschriften machen würden. Weiter sehen die Statuten momentan vor, dass durch das Comité subsidiär gewählt werden kann. Neu wäre der Fall, dass vom Comité gewählte Personen an der DV nicht mehr gewählt werden müssten. Wenn in den Statuten festgelegt wird, dass das Comité Vertretungen wählt, kann die DV diese nicht mehr wählen, ohne die Statuten zu verändern oder auszusetzen. Je nach Vertretung, welche gewählt werden muss bzw. wie legitimiert eine solche Wahl sein muss, ist es gut, wenn die DV darüber entscheiden kann. Das Wahlreglement würde weitere Fragen zum Vorgehen der Wahlen klären.

David, FAE: schaut die beiden Vorschläge nicht als unterschiedlich an, die DV kann anders bestimmen, als das Comité.

Micha, AGEF: stimmt es, dass Franz-Dominik und die GPK sich widersprechen?

GPK: die GPK sieht den Unterschied zwischen den Anträgen VS und SUB. Zudem sieht sie, dass die Version des VS einen Entscheid der DV unter Respekt der Statuten nicht mehr zulässt.

Micha, AGEF: ist es möglich, dass eine „kann“ Regelung in den Statuten steht?

GPK: es ist möglich Kompetenzen mehreren Organen zuzuteilen. Kompetenzzuteilungen müssen nicht ausschliessend sein.

Thomas, SUB: die SUB ist nicht dagegen, dass das Comité die Vertretungen wählen soll. Die Kann-Regelung erlaubt aber der DV einen Eingriff.

VS: der VS ist nicht dagegen, dass die DV dies tut. Die Delegierten müssen sich einfach überlegen, ob sie selber dafür verantwortlich sein möchten.

Daniel, VSBFH: was heisst dieses „kann“ denn konkret?

Melanie, AGEF: die AGEF unterstützt die Originalversion aus folgenden Gründen. Die Kompetenz bleibt dann bei der DV. In den Statuten sollen nur ganz grob Kompetenzen zugeteilt werden. Im Wahlreglement soll dann drin stehen, dass auch das Comité Vertretungen wählen kann.

VS: bislang wählt die DV. Wenn sie im Comité ersetzt werden, muss die DV diese noch bestätigen. Das Comité hat bislang nur die Kompetenz, Abgänge zu ersetzen. Der VS hat den Vorschlag gemacht, diese Kompetenz voll dem Comité zu übertragen. Ein Antrag, wie ihn die AGEF gerade genannt hat, ist nicht mehr möglich, weil nur noch Änderungen zu Anträgen eingereicht werden können. Dieser Artikel kann nicht mehr geändert werden. Jetzt besteht also die Möglichkeit „bisherige Version“, „Antrag-SUB:

Comité und kann-Lösung für DV" oder „Comité“.

Thomas, SUB: wenn der Antrag des VS angenommen wird, kann die DV nicht mehr Vertretungen wählen.

Franz-Dominik, SUB: wenn der VS Antrag gewinnt, wählt die DV in Zukunft keine Vertretungen mehr. Später wird dann entschieden, ob das Comité diese wählt oder ein Teil noch der VS oder alles über den VS. Das kommt bei den Diskussionen zum Wahlreglement. Der Antrag der SUB sieht vor, dass Comité und DV wählen – d.h. dass gewisse Wahlen dem Comité in voller Kompetenz überlassen werden können und diese nicht mehr durch die DV bestätigt werden müssen.

**Antrag S11-B, FAE:** l'AD peut élire les représentant\_e\_s de l'UNES. Subsidiairement les représentant\_e\_s sont élu\_e\_s par le le Comité législatif *comme à l'article 27.*

Franz-Dominik, SUB: schlägt vor, den SUB Antrag zu unterstützen und morgen im Wahlreglement weiteres festzusetzen. Dies könne heute Abend entsprechend vorbereitet und diskutiert werden.

GPK: Vorgehen der Abstimmung: Antrag S11-B wird Antrag S11-A gegenübergestellt.

Melanie, AGEF: warum kann es nicht 3 Anträge geben, über welche abgestimmt werden?

GPK: erklärt das Abstimmungsprozedere insb. betreffend die Hierarchie der juristischen Texte.

**Beschluss: der Antrag S11-A (Änderungsantrag SUB) wird NICHT im Sinne des Antrages S11-B (Änderungsantrag FAE) geändert. (16 Ja, 20 Nein, 5 Enthaltungen)**

**Beschluss: der Antrag S11 (Antrag Vorstand) wird im Sinne des Antrages S11-A geändert.**

**Beschluss: Der Antrag S11-A (SUB) wird mit ausreichendem Mehr angenommen.**

MITTAGSPAUSE

Information Elena, VS: sie entschuldigt sich dafür, dass sie aus Gesundheitsgründen nicht immer vollständig präsent sein kann, was sie sehr bedauert.

Patricia, VSBFH: wird es für dich in Zukunft möglich sein, wieder mehr anwesend zu sein? Es ist wichtig, dass der Vorstand vollständig präsent ist.

Elena, VS: sie ist sich der Problematik bewusst. Sie muss sich überlegen, wie ihr Engagement in Zukunft möglich ist. Auch im Bureau wurde bereits und wird bald nochmals darüber diskutiert, und die Anwesenheit an den Comité ist für sie auch sehr wichtig.

Sonia, FAE: findet die Aussage von Patricia störend. Das Comité ist sicherlich informiert und Elena arbeitet sehr viel für den VSS. Die Diskussion soll nicht an der DV geführt werden.

Patricia, VSBFH: die Kommunikation hat ihr gefehlt. Es ging nicht um eine Kritik, sondern um die Begründung.

Erneute Erinnerung: Anträge doppelt einreichen, 1x bei der GPK und 1x beim VS (aber nicht beim leitenden Mitglied).

Am Nachmittag werden noch die restlichen Statutenänderungen und das Budget diskutiert. Ab 19 Uhr werden die Dolmetscherinnen nicht mehr übersetzen. Aline und Rahel werden dann einspringen, damit die Sitzung bis um 22 Uhr fortgeführt werden kann.

Input CIS: wirbt für eine\_n Copräsident\_in. Einige Informationen zur CIS: Projektion des Flyers zum international students day. Dieses Jahr wurde für den 17.11. ein Flyer produziert sowie ein Dossier zu Solidarität und Erfahrungsberichten von Studierenden anderer Länder. Den Flyer möchte die CIS den Sektionen zur Verfügung stellen, damit die Sektionen ihn am 17. November verteilen können. Des Weiteren ist ein Positionspapier zur Ökonomisierung der Bildung geplant. Expert\_innen wurden an die nächste Sitzung eingeladen, die Diskussion steht natürlich interessierten Studierenden offen.

Antragsnummer: **S12**  
Antragssteller: **VSETH**

**Originaltext:**

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten  
(neu)

**Antrag:**

k bis) Die DV hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, den Kommissionen und dem Generalsekretariat.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Das Weisungsrecht ist ein Begriff aus dem Vokabular des Personalrechts und beschreibt ein Personalverhältnis. Der Vorstand, die Kommissionen und das Generalsekretariat sind nicht das Personal der DV. Der Artikel ist somit nichtssagend und unverständlich. Die DV legt bereits die Ziele und Themen des Vorstands und der Kommissionen über die Annahme des Jahresprogramms fest. Innerhalb dieser hat auch das Generalsekretariat seine Aufgaben zu erfüllen. Zudem bestehen eine direkte Rechenschaftspflicht und die Möglichkeit von Resolutionen.

**Zurückgezogen.**

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S12-A**  
Antragssteller: **Markus Schmassmann**

**Antrag:**

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten  
Die Delegiertenversammlung:

[...]

k bis) Die DV hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, dem Comité, dem Generalsekretariat, den Kommissionen und den Vertretungen.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

**Zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S13**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

Art. 20 Zusammensetzung  
[...]  
(neu)

**Antrag:**

5. Eine Sektion mit mehr als zwei Delegierten muss mindestens einen Drittel ihrer Delegiertensitze durch Frauen besetzen. Diese Regel gilt nicht für Sektionen, welche weniger als 30% Frauen unter ihren Mitgliedern haben.

CodEg Stellungnahme: die Absicht wird von der CodEg unterstützt. Die Frauen sind im VSS aus strukturellen Gründen schlecht vertreten. Frauenquoten fördern die Beteiligung der Frauen und es ist sicherlich in allen Sektionen möglich, interessierte Frauen zu finden. Es geht auch darum, Frauen zu motivieren. Die positiven Massnahmen sind nicht diskriminierend auch nicht positiv-diskriminieren. Der VSS setzt sich für die Gleichstellung von Frau und Mann ein und soll sich selber auch aktiv dafür aussprechen.

VS: der VS stellt fest, dass die Beteiligung der Frauen im VSS stark rückläufig ist. (Marco stellt eine tabellarische Zusammenstellung vor, welche auch als Tischvorlage aufliegt.) Seit die Quote (wie sie von der SUB heute wieder vorgeschlagen wird) abgeschafft ist, nimmt der Frauenanteil stark ab (ausser in den Jahren, in welchen die SUB mit einer reinen Frauendelegation die Zahl verbesserte). Heute sind noch knapp 35% Frauen anwesend, im Vergleich zu früher rund 50%. Der Frauenanteil an den Hochschulen hat sich genau gegenläufig entwickelt, heute studieren mehr als 50% Frauen. Es braucht also eine Zusage der Sektionen, die Frauenförderung aktiv zu betreiben und selber Zugeständnisse zu machen.

### **Gegenanträge:**

---

Antragsnummer: **S13-A**

Antragssteller: **SUB**

#### **Antrag:**

5. Pro Sektion darf die Zahl der männlichen Delegierten die Zahl der weiblichen Delegierten um höchstens 1 übersteigen.

#### **Begründung:**

Der VSS betreibt gemäss Statuten eine aktive Frauenförderung im Sinne der Chancengleichheit. An der DV ist davon jedoch nicht viel zu spüren: Zum Grössten Teil schicken die Sektionen vor allem Männer, und die ganze DV wird immer männerlastiger. Um diesen Trend umzukehren, braucht es nach Meinung der SUB eine Frauenquote. Die vorgeschlagene Regelung ist die, wie sie bis vor ein paar Jahren praktiziert wurde, und bedeutet, dass bei zwei oder drei Delegierten mindestens eine Frau dabei ist, bei vier oder fünf Delegierten sind mindestens je zwei Frauen dabei, bei sechs oder sieben mindestens drei. So wird sichergestellt, dass auch an der DV Frauen in angemessener Zahl anwesend sind, ohne dabei stark in die Wahl der Sektionen, wen sie schicken wollen, einzugreifen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

#### **Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Der Vorstand unterstützt die eingeschlagene Richtung des Vorschlags, hält aber an seiner Formulierung fest da diese den Sektionen mehr Freiheiten lässt.

Antragsnummer: **S13-B**

Antragssteller: **VSETH**

#### **Antrag:**

Art. 20 Abs. 5 streichen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Antragsnummer: **S13-C**

Antragssteller: **skuba**

**Antrag:**

Art. 20 Abs. 5 streichen

**Begründung:**

Die Einführung eines solchen Paragraphen widerspricht der Logik eines Dachverbandes. Die Entsendung der Delegierten ist in der Kompetenz der Sektionen. Diese Neu-Regelung bedeutet eine aktive Einmischung in thematische und strategische Ausrichtung der Sektionen (und ist nicht etwa wie die ausschliessliche Entsendung von Mitgliedern der Sektionen einer nach allgemeiner Logik zuschliessende Regelung). Es ist jeder Sektion selbst überlassen über Geschlechterfrage beim Entsenden der Delegierten zu bestimmen!

Auch wenn schon vor 200X eine solche Regelung bestand, fehlt im Moment eine Grundlage basierend auf einem aktuellen Positionspapier, was die alleinige Ausrichtung von Statuten (und Reglementen) auf eine explizite Frauenförderung, und der ganze Prozess doch sehr befremdlich erscheinen lassen.

Siehe komplementär dazu meine Resolution

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**DISKUSSION:**

Franz-Dominik, SUB: für die SUB ist die Gleichstellung ein zentrales Thema. Sie propagiert die Quoten als gute Massnahme gegen die strukturelle Diskriminierung. Diese ist eine sehr alte Tradition, welche sich auch in den Gesetzen niederschlug. Die gesetzliche Benachteiligung hat mittlerweile durch den harten Kampf abgenommen. Geblieben ist jedoch die strukturelle Diskriminierung – diese schlägt sich auch auf die politischen Gremien der Schweiz nieder. Weil die Diskriminierung der Frauen unmöglich auf etwas anderes als die strukturellen Hürden zurückgeführt werden kann, müssen wirksame Massnahmen ergriffen werden. Weiche Massnahmen greifen nicht, wenn zu wenige Frauen anwesend sind – harte Massnahmen wie bsp. die Frauenquote sind deshalb notwendig. Die SUB schlägt vor, dass der VSS auf die erfolgreiche Massnahme von früher zurückgreift und eine Frauenquote einführt. Die künstliche Erhöhung wird sich irgendwann auf die Struktur und die Organisation auswirken und die Partizipation für Frauen wieder attraktiver machen. Die SUB hat mit dieser Quote eine erfolgreiche Beteiligung von mehr Frauen erreicht und hofft, dass die DV mit diesem kleinen Einschnitt eine grosse Wirkung erzielt.

Markus, VSETH: der VSETH hat einen Frauenanteil von 28%, deshalb ist es für den VSETH nicht umsetzbar, 50% Frauen zu finden. Der Einfluss der Sektion würde deshalb schwinden. Auch wenn genug Frauen gefunden werden, wäre dies eine Diskriminierung der männlichen Delegierten. Er ist gegen die Frauenquote weil diese eine alte Krücke ist.

Rahel, VSZFH: stimmt dem Vorredner zu. Findet, wenn die Frauen sich nicht melden, ist es ihr Problem. Den Antrag lehnt sie deshalb ab.

Thomas, SUB: Frage an den VSETH: ist es wirklich euer Ernst, dass ihr es nicht hinbringt, 3 Frauen an die DV zu bringen? Dann hat der Verband aber andere Probleme... Und es liegt eben genau nicht an den Frauen, dass sie weniger teilnehmen sondern an den Strukturen. Genau deshalb sind die Quoten so notwendig – gerade auch, wenn bei meiner Vorrednerin die Genderdebatte auf dem Niveau ist, dass die Diskriminierung ein Problem der Frauen ist.

Judith, SOL: möchte noch einmal nachdoppeln und den VS fragen, warum er an der ursprünglichen Formulierung festhält.

VS: begrüsst den 2. Vorschlag, möchte der DV aber zwei Möglichkeiten bieten.

Franz-Dominik, SUB: Wenn die Frauen sich nicht melden, ist es v.a. unser aller Problem und nicht ein Problem der Frauen. Eine grosse Chance, alle Studierenden zu vertreten wird so verpasst. Die Massnahme ist eben nicht nur eine Krücke sondern tatsächlich wirksam. Die Beteiligung von Frauen nimmt dadurch auch ohne Zwang nachweislich zu.

Lea, SkuBa: die Situation der Frauenvertretung ist desolat. Solche Quotenregelungen sind eine Bevormundung. Sie fühlt sich selber auch vom Denken abgehalten durch eine solche Regelung.

Lukas, SkuBa: die SkuBa, bzw. er, hat einen Gegenantrag gestellt. Es handelt sich nur um eine Symptombehandlung. Der VSS muss deshalb ein Positionspapier machen (vgl. Resolution) und anschliessend über die Quote in den Statuten zu diskutieren. Er fühlt sich in seiner Sektionsarbeit beeinträchtigt, wenn der Dachverband eine solche Regelung beschliesst.

VS: die CodEg ist ein gewähltes Organ, hat Antrags- und Rederecht an der DV. In den Perspektiven sind Teile zur Gleichstellung drin. Der VSS hat auch schon früher Positionspapiere erarbeitet. Auch Massnahmenpakete wurden schon diskutiert. Deshalb wird ja gerade vorgeschlagen, dass an der DV und im Vorstand harte Frauenquoten eingeführt werden. Gerade für die Repräsentation der Studentinnen und Studenten in der Schweiz ist es wichtig, eine höhere Beteiligung von Frauen zu erlangen.

Patricia, VSBFH: der VSBFH hat das Thema auch diskutiert und ihre DV war auch grundsätzlich gegen Quoten. Es muss an so vielen Orten gefördert werden. Es ist nicht in Ordnung, wenn man einfach hier eine Quote einführt. Es muss durchdacht in den Organen eine Massnahme ergriffen werden. Die Vorschläge werden zu einem Papiertiger für die Sektionen.

Franz-Dominik, SUB: Es stimmt nicht, dass nach Abschaffung der Quoten die Beteiligung einfach grundsätzlich wieder sinkt. Als die Quote im VSS abgeschafft wurde, hat auch das Engagement des VSS zur Gleichstellung abgenommen. Damals wurde auch argumentiert, dass es doch gar kein Problem gäbe und trotzdem hat man sehen müssen, dass es ein Problem gibt. Die Argumente gegen die Quoten zählen nicht, es geht nicht um ein Problem der Frauen. Und die SUB zeigt, dass sich strukturelle Anpassungen positiv auf die Frauenbeteiligung auswirken. Harte Massnahmen sind am Anfang wichtig, es bringt nichts, Massnahmen zu ergreifen, die empirisch nachgewiesen erst etwas bringen, wenn eine höhere Beteiligung erreicht ist.

Elena: im Schweizerischen Kontext merkt man gerade jetzt auch, dass mehr und mehr Hochschulen Quoten einführen, damit es wenigstens 30% Frauen unter den Professuren hat. Wenn der VSS einer solchen Regelung nicht nachkommen kann, ist dies ein absolutes Armutszeugnis und kann gegen aussen mit seiner Gleichstellungsposition nicht mehr argumentieren und ernstgenommen werden.

Leonore, FAE: was wirklich Angst macht bei diesem Antrag ist, dass es um Rekrutierungsschwierigkeiten geht. Nur weil man gegen Quoten ist, ist man noch nicht sexistisch. Die FAE bringt es ohne Quoten auch hin. Die Frage ist auch, warum es keine Männerquoten geben soll...

### **Änderungsantrag FAE: S13-D**

Une section avec plus de deux délégué-e-s doit occuper au moins un tiers de ses sièges par le sexe sous-représenté au sein de sa haute école. Cette règle n'est pas valable pour les sections qui ont moins de 30% du sexe sous-représenté parmi leurs membres.

Patricia, VSFBH: Rückfrage zum Antrag: Würde das heissen, beide Geschlechter müssen zu 30% vertreten sein?

VS: Nein, jenes Geschlecht, welches untervertreten ist, muss mindestens 30% ausmachen.

Thomas, SUB: es ist ein Fakt, dass die gesellschaftliche Realität das Bewusstsein beeinflussen. Und genau um dieses Bewusstsein zu verändern, müssen wir die Frauen erst in engagierte Positionen kriegen. Auch in der Wirtschaft hat sich gezeigt, dass die Bevorzugung von Frauen durch Quoten zu mehr Frauen, welche interessiert sind, führen. Der Anteil Frauen wird sich auch unabhängig von Quoten erhöhen, wenn wir jetzt Quoten haben.

Sonia, FAE: Sie ist gegen Quoten, insbesondere in der Argumentationslogik der SkuBa. Natürlich unterstützt sie den FAE Änderungsantrag, wenn es Quoten braucht. Sie ist grundsätzlich für die Gleichstellung und nicht nur von Frauen.

David, FAE: ist gegen Quoten, will dass Frauen gewählt werden, weil sie gut sind und nicht weil sie Frau sind. Hier sieht er jedoch das Problem. Es geht darum, ein Zeichen zu setzen. Er studiert Medizin und auch wenn 2/3 der Studierenden Frauen sind, sind in höheren Posten praktisch nur Männer vertreten. Es geht nicht darum, Frauen vom eigenen Denken abzuhalten. Es geht darum ein positives Zeichen gegen Ausgrenzung

und für das Motivieren von Frauen zu setzen.  
Bashkim, SOL: er unterstützt was David gesagt hat. Die SOL hat über Quoten auch eine bessere Vertretung der Geschlechter erreicht.

**Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.  
Der Ordnungsantrag wird abgelehnt.**

Benoit, FAE: es wurde viel versucht und hat nicht funktioniert. Es geht jetzt darum zu sagen, will man etwas machen oder nicht.

Andrea, SkuBa: diese Frauenförderung stellt für sie als emanzipierte Frau ein Problem dar. Es soll nicht darauf ankommen, ob man eine Frau oder ein Mann ist. Natürlich ist sie auch dafür, dass mehr Frauen an die DV kommen sollen – aber es müssen andere Lösungen gefunden werden.

Micha, AGEF: ist grundsätzlich ziemlich für so einen Antrag. Möchte die Argumente nicht wiederholen. Die Attitüde der SUB stört ihn jedoch. Auch andere Sektionen haben eine Ahnung. Ob diese Regelung auf dieser Ebene am richtigen Ort angesetzt ist, weiss er aber nicht. Die AGEF kennt keine Quoten zurzeit.

Lukas, SkuBa: glaubt nicht, dass die Statuten der richtige Ort sind, ein Zeichen zu setzen. Der wichtige Punkt ist ein Positionspapier. Bislang wird nie was über Geschlechterförderung innerhalb des VSS gesagt. Genau darum geht es in seiner Resolution.

Joelle, SUB: spricht sich klar für die Quoten als gezielte Förderung der Frauen aus. Stört sich daran, dass immer noch damit argumentiert wird, dass es andere Möglichkeiten gibt. Die Frauenquote schliesst nicht auch, dass es auch noch andere Massnahmen gibt.

Antoine, AGEF: Es ist klar, dass Quoten auf die eine oder andere Weise notwendig sind. Diese Quoten sollen die Frauen fördern. Es soll nicht darum gehen, die Männer zu limitieren. Deshalb spricht er sich für den Antrag des VS aus.

Ruben, VSBFH: spricht sich für die Quote aus. Auch wenn halt eine Beteiligung statutarisch vorgegeben werden muss. Bislang gab es keine konkreten Argumente, wie eine bessere Beteiligung der Frauen ansonsten erreicht werden können.

Franz-Dominik, SUB: heute muss ein Zeichen gesetzt werden. Jene Sektionen, welche sich für die Förderung der Frauen seit langem einsetzen, haben sich heute auch für den Antrag der SUB ausgesprochen.

*Weiteres Vorgehen: VS zieht seinen Antrag zurück. Die Anträge S-13A und S-13D werden sich gegenüber gestellt.*

Romina, SUB: Wie spricht sich der VS aus?

VS: spricht sich für den Antrag der SUB S-13A aus. Es soll keine Geschlechter sondern eine Frauenquote geben.

**Beschluss: der Antrag S13-A (SUB) unterliegt dem Antrag S13-D (FAE) mit 17 zu 21 Stimmen.**

**Ordnungsantrag auf Unterbruch der Sitzung.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

GPK: Nachdem ein Beschluss gefasst wurde, kann mit 2/3 beschlossen werden, dass an der nächsten DV mit einem anderen Vorschlag die Diskussion wieder eröffnet werden kann. Wenn die Revision der Statuten insgesamt nicht angenommen wird, kann an der nächsten DV so wie so wieder über die Statuten diskutiert werden.

**Beschluss: der Antrag S13-D der (FAE) wird abgelehnt.**

**Ordnungsantrag zur Beschränkung der Redezeit auf 2'.  
Der Ordnungsantrag wird bei 20 zu 13 angenommen.**

Antragsnummer: **S14**  
Antragssteller: **VSETH**

## **Originaltext:**

### **Art. 22 Sitzungsleitung**

1. Die DV wird vom Vorstand geleitet.
2. Die DV kann für die ganze oder Teile der Sitzung eine andere Leitung wählen.
3. Der Vorstand gibt die Sitzungsleitung für die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Vorstands und für Wahlen in den Vorstand ab.

## **Antrag VSETH**

### **Art. 22 Sitzungsleitung**

Die Leitung der DV wird zu Beginn der Sitzung durch die DV gewählt und führt die Behandlung der Geschäfte. Die DV Leitung wird durch eine vom Vorstand unabhängiger Person wahrgenommen, die nicht stimmberechtigt ist

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

### **Begründung Vorstand zu Ablehnung:**

Der Aufwand eine solche Person vorzubereiten wäre immens und so würde die Wahl zu einer Farce - unvorbereitete Personen würden die DV unnötig verlängern, bzw. könnten diese gar nicht leiten, und die vom Vorstand vorgeschlagene Person „müsste“ fast gewählt werden. Eine wirkliche Unabhängigkeit ist des Weiteren nicht möglich, da jede „ehemalige“ VSS-Person einen gewissen Hintergrund hat und einer bestimmten Sektion nahe steht.

Diskussion an der DV:

**Neuer Änderungsantrag SUB S14-A:** Die Leitung der DV wird mindestens 2 Monate vor der DV vom Comité gewählt und führt die Behandlung der Geschäfte. Die DV-Leitung wird durch eine vom Vorstand unabhängige Person wahrgenommen, die nicht stimmberechtigt ist.

### **VSETH zieht seinen Antrag S14 zurück.**

Thomas, SUB: findet Begründung Vorstand gut, will aber den Vorstand entlasten.

Sylvie, StuRa: Es müsste sicher mehr als eine Person gewählt werden.

Dave, FAE: dito. Wortlaut müsste aber sein: kein Amt im VSS innehat – unabhängig ist unklar.

FDI, SUB: übernimmt mehr als eine Person; macht durchaus Sinn. Zur Formulierung von Dave, das ist auch etwas schwierig zu definieren.

Lukas, SkuBa: Jede Person, die wir finden, wird irgendwie unneutral sein.

Antoine, AGEF: Habe einen Vorschlag, könnten wir nicht irgendwie eine Form von Rotationsmodus finden, dass immer eine Sektion die Leitung übernimmt.

Marco: Vorbereitung auf DV wäre schwierig und würde sich noch Multiplizieren. Und die Vorbereitung mit dem Vorstand braucht auch noch viel Zeit. Dann stellt sich auch noch die Frage der Entlohnung für diese Personen. Zur Unabhängigkeit; es ist illusorisch zu erwarten, jemanden, sogenannten „Unabhängigen“ zu finden. Die Auswahl für das Comité wird nicht gross sein. Momentan versucht der Vorstand auch immer, dass die Person, die leitet, sich klar aus der inhaltlichen Diskussion heraushält.

**Änderungsantrag S14-B, VSETH:** Die Leitung der DV wird mindestens 2 Monate vor der DV vom Comité gewählt und führt die Behandlung der Geschäfte. Die DV-Leitung ist vom Vorstand unabhängig und nicht stimmberechtigt.

### **SUB zieht ihren Antrag (S14-A) zurück.**

Patricia, VSBFH: Ich durfte im März mal kurz die Leitung übernehmen und das ist ziemlich schwierig; es geht nicht nur um Inhalte sondern auch um Strukturen; Frage ob es mit Externen besser wird.

SUB: Bei ESU hat man positive Erfahrungen gemacht. Es können auch ehemalige Vorstände sein, mit dem Vorschlag des VSETH. Eine externe Leitung könnte auch gut tun und die Kontinuität fördern.

Diana, StuRa: ist gegen die externe Leitung – es wäre schwieriger und der VS macht es gut.

Auch die Kostenfrage ist ein wichtiges Argument.  
Ruben, VSBFH: Könnte die GPK die Sitzungsleitung machen?  
VS: GPK ist das Aufsichtsorgan, nein, das ist nicht möglich.

**Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

Andrea, SOL: spricht sich gegen den Vorschlag VSETH aus. Die Erfahrung von ESU zeigt, dass es gut funktionieren kann, der Begriff Sitzungsleitung muss aber umgedacht werden. Es geht um eine politische Diskussion, der VS soll inhaltlich mitdiskutieren können und das ist schwierig. Eine externe neutrale Leitung ist sehr wichtig. Es gibt auch viele unzufriedene Stimmen.

David, FAE: unterstützt Andreas Votum. Findet es eine Chance für die Professionalisierung und Entflechtung. Man findet sicherlich Leute, welche sich für wenig Geld dafür zur Verfügung stellen.

Lea, SkuBa: Die 30 Stunden Briefing durch den VS widersprechen der Unabhängigkeit der externen Leitung.

Micha, AGEF: findet es wie eine Hauruckübung. Hört immer wieder Emanzipationsexkurse und dann die andere Seite, dass eine starke Beeinflussung von vorne stattfindet. Der Vorschlag ist noch zu wenig fundiert.

Lukas, SkuBa: stimmt Micha zu. Unabhängig von dem, möchte er sagen, dass es schwierig sein wird, jemanden zu finden für eine solche Aufgabe.

**Beschluss: Antrag S14-C wird mit 23 zu 17 abgelehnt.**

Antragsnummer: **S15**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art.23 Participation et droit de vote**

[...]

7. Dans les discussions concernant un type particulier de haute école, les sections du même type ont le droit de renvoyer un objet en commission pour qu'il soit rediscuté dans le cas où les membres des autres types de hautes écoles font partie de la majorité.

**Version Vorversand**

**Art.23bis Droit de veto**

1. Les sections d'un type de haute école ont un droit de veto sur les dossiers qui concernent exclusivement leur type de haute école qu'elles exercent en commun, si elles ont été minorisées par les autres sections.
2. Les sections concernées décident de l'utilisation du droit de veto sur décision d'une majorité des trois quarts.

Bislang war dies kein eigener Artikel. Der 2. Absatz spezifiziert, wie das Veto ergriffen werden kann. Das Vetorecht wurde aufgrund des ersten Eintritts einer FH Studierendenschaft eingeführt. Jetzt sind bereits 3 Hochschultypen vertreten. Deshalb die neue 2/3 Regelung. Dies gibt allen Hochschultypen die gleichen Rechte.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S15-A**  
Antragssteller: **FAE**

**Antrag:**

2. Les délégués des sections concernées décident de l'utilisation du droit de veto sur décision d'une majorité des trois quarts.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

### **Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Diese Änderung würde die grossen Sektionen bevorzugen, was bei einem Typus-Veto wenig Sinn macht. Wenn ein Typus das Veto ergreift so sollten auch „Hochschulen“ dahinter stehen können. Das Veto würde ja gerade auf Grund einer Überstimmung durch die Delegiertenzahlen ergriffen.

Samuel, FAE: die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit hilft, zu verhindern dass eine sehr kleine Anzahl der Studierenden das Veto ergreift.

Markus, VSETH: spricht sich für den Antrag der FAE aus. Die Formulierung des VS macht es möglich, dass die Mehrheit der Uni-Studierenden für etwas ist und die kleinen Unis könnten den Entscheid blockieren. Sind es  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden?

VS: ist nicht weiter ausformuliert.

David, FAE: ist mit den Ausführungen des VS nicht einverstanden.

VS: spezifische Angelegenheiten können auch Signalwirkung für andere Hochschultypen haben. Aus Sicht des VS wäre der Artikel (wie er jetzt ist), nicht mehr anwendbar.

### **Änderungsantrag S15-B FAE: Streichung**

Begründung: wenn der Artikel nicht anwendbar ist, bringt er auch nicht.

Patricia, VSBFH: so würde ein Recht gestrichen werden, welches zum Eintritt von FH-Studierendenschaften geführt hat.

Markus, VSETH: die Existenz des Artikels war eine Bedingung, dass der VSETH beigetreten ist.

Patricia, VSBFH: vielleicht ist es nicht so sinnvoll, wenn die Unis darüber entscheiden, weil es die FH und ETH Studierendenschaften betrifft.

Thomas, SUB: können sich die FH und ETH Studierendenschaften genau wegen dieses Artikels wehren, wenn er gestrichen würde?

VS: der Artikel birgt Probleme und ist kaum anwendbar. Mehrere Punkte in den Statuten haben aber gewisse Ungenauigkeiten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung – haben aber auch eine Signalwirkung. Von der DV wird festgehalten, spezifischen Anliegen Raum zu bieten. An der DV wäre der Artikel kein Problem – aber wenn es einen Rekurs gäbe, käme es zu Problemen. Der VS weiss, dass er wichtig ist für das Gleichgewicht und auch Voraussetzung für den Beitritt einiger Sektionen war. Dennoch macht es Sinn, festzuhalten, dass nicht genau klar ist, was spezifische Anliegen sind.

Markus, VSETH: der VS soll sich nicht über die Anwendbarkeit äussern sondern die GPK und der VS soll sich auch an die Redezeitbeschränkung halten.

GPK: Es ist nicht in der Kompetenz der GPK über den Inhalt zu urteilen. Der Artikel hat aber seine Schwierigkeiten. Der neue Vorschlag des VS korrigiert die Situation ein bisschen aber nicht umfänglich.

VS: entschuldigt sich für die Interpretation des VS. Die Artikel wurden vorher mit der GPK auch durchgesprochen. Der VS möchte den Artikel nur klarifizieren.

David, FAE: ist nicht gegen den Inhalt des Artikels. Möchte ihn aber streichen, wenn er nicht anwendbar ist.

Markus, VSETH: spricht sich dagegen aus. Für eine Wiedereinführung braucht es eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Wenn er gestrichen ist, ist der Korrekturzwang kleiner.

Melanie, AGEF: will den Artikel stehen lassen, damit es nicht vergessen geht. Der Artikel wurde ja noch gar nie angewendet, aber alle sprechen davon, dass er problematisch ist. Der Artikel hat eine wichtige Signalwirkung und dient als Absicherung.

### **Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.**

**Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

**Ordnungsantrag: die Abstimmung soll verschoben werden und ein neuer Vorschlag soll erarbeitet werden (unter Mithilfe der GPK, einiger Delegierten und des VS).**

GPK: Formal kann ein solcher Ordnungsantrag gestellt werden. Allerdings ist die GPK nur noch aus einer Person bestehend (zu diesem Sitzungszeitpunkt) und es fragt sich, ob das Vorgehen das Beste ist.

**Der Ordnungsantrag wird abgelehnt.**

Frage (Patricia, VSBFH): Könnte anschliessend noch ein Veto eingereicht werden?  
GPK: Nein, weil die Statuten alle betreffen.

**Beschluss: Antrag S15-A (FAE) mit 11 Ja zu 16 Nein abgelehnt.**

**Beschluss: Antrag S15 (Vorstand) gewinnt über Antrag S15-B (Streichung, David, FAE).**

**Beschluss: Antrag S15 wird mit 19 Ja zu 10 Nein abgelehnt.**

Antragsnummer: **S16**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 24 Einberufung**

[...]  
(neu)

**Version Vorversand:**

**Art. 24 Einberufung**

[...]  
5. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für bestimmte Traktanden für „geschlossenen“ erklären.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S16-A**  
Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

Art. 24, Abs.5 streichen

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung ist entweder unwirksam oder illegal. Die Sitzung für geschlossen zu erklären, heisst, dass niemand hinaus oder hinein kann. Dies kann jedoch nicht sinnvoll durchgesetzt werden, da kaum ein Delegierter daran gehindert werden kann, den Raum zu betreten, es sei denn, die Sitzungsleitung beschliesst, den Raum abzuschliessen, was erstens die demokratischen Rechte der Delegierten stark beschneidet, und zweitens Freiheitsberaubung ist

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Vorschlag Vorstand (definitiv):**

Antragsnummer: **S16-B**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Antrag:**

**5. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für Wahlen und Abwahlen für „geschlossen“ erklären.**

**Begründung:** Dies ist keine Freiheitsberaubung (das Verlassen des Saales ist nach wie vor möglich, allerdings nicht ihn zu betreten), sondern hat mit Respekt vor den Kandidierenden zu tun.

**Fortsetzung Begründung:**

Mit dem überarbeiteten Antrag wird die Möglichkeit zu einer geschlossenen Sitzung auf Wahlen

und Abwahlen beschränkt.

### **S16 wird zurückgezogen.**

VS: zu S16-B: Kandidierende sind häufig zum ersten Mal vor einer solchen Menge Personen und das ständige aus und ein gehen von Delegierten beunruhigt die Situation unnötig und ist respektlos gegenüber den Kandidierenden. Wer also den Saal verlässt, soll anschliessend draussen bleiben.

Sylvie, StuRa: möchte die Version Vorversand aufrecht erhalten weil die Formulierung „dies ist keine Freiheitsberaubung“ nicht in die Statuten gehört.

VS: dies ist ein Druckfehler – der Antrag ist nach „[...] erklären.“ fertig. Der Rest ist Begründung.

Patricia, VSBFH: Gehört das nicht eher ins Wahlreglement?

VS: Das Öffentlichkeitsprinzip wird in den Statuten festgehalten. Dies für gewisse Punkte auszuschliessen, muss auch in den Statuten geregelt werden. Die Ausnahme muss eingeführt werden – die Präzisierung erfolgt im entsprechenden Reglement.

GPK: ist mit der VS Auslegung einverstanden.

Patricia, VSBFH: schliesst sich dem Votum von Sylvie an.

Benoit, FAE: Gibt es einen Fall in der Vergangenheit, welcher dem VS die Idee gab, das in den Statuten zu regeln? Er hat es eigentlich eher positiv erlebt bisher – auch im Kontakt mit den Kandidierenden. Anschliessend müssen die Kandidierenden auch vor die Presse und grössere Versammlungen stehen. Es ist respektlos, wenn ein Delegierter nicht das Recht hat, den Saal jederzeit zu verlassen und wieder einzutreten.

Markus, VSETH: spricht sich für die Beibehaltung der Vorversandversion aus. Es gibt auch die Möglichkeit, dies für andere Traktanden einzuführen.

VS: Die Öffentlichkeit kann immer ausgeschlossen werden – diese Möglichkeit existiert.

Während Präsentationen gab es häufig den Fall, dass es ein rein und raus war, während Leute sich präsentieren und einen Effort machen.

Franz-Dominik, SUB: Dem Anliegen des VS ist grundsätzlich Sympathie gegenüber zu bringen weil Respekt wichtig ist. Es kann aber nicht sein, dass Delegierte nicht an der Wahl teilnehmen können, weil sei zuvor den Saal verlassen haben. Diskriminierend ist der Vorschlag, weil es vielleicht auch Delegierte gibt, welche aus persönlichen Gründen (Betreuung, Medikamente Einnahme, Toilette etc.) den Saal verlassen müssen. Ein Aufruf an die Delegierten, die Kandidierenden zu respektieren, wird unterstützt. Die Möglichkeit ausserhalb des Saals über die Delegierten zu diskutieren muss aber erhalten werden. Auch in anderen politischen Gremien ist solches Absprechen durchaus möglich.

David, FAE: In ESU wird immer wieder dafür gekämpft, Sitzungen nicht zu schliessen – der VSS sollte dies entsprechend nicht tun. Egal aus welchen Gründen, Delegierte sollten nicht von der Wahl abgehalten werden.

Daniel, VSETH: Es gäbe ja immer noch die Möglichkeit des Ordnungsantrages, um die Sitzung zu unterbrechen, wenn jemand den Saal verlassen muss.

Franz-Dominik, SUB: findet es nicht praktikabel, dies über Ordnungsanträge zu regeln. Es kann ja auch der Fall sein, dass jemand zu spät kommt. Es muss unmöglich sein, Leute von der DV auszuschliessen, welche von der Sektion delegiert werden.

### **Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion. Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

Tobias, VSZFH: ist absolut für geschlossene Abstimmungen. Die Sitzungsleitung soll dies beschliessen können. Wenn eine Bundesratswahl ist, kann man auch nicht rein und raus.

Franz-Dominik, SUB: Dies ist nur wenn die Abstimmung läuft.

### **Beschluss: S16-B (2. Formulierung des VS) gewinnt über S16 (Version Vorversand) mit 19 zu 15 Stimmen.**

### **Beschluss: S16-B wird abgelehnt.**

Antragsnummer: **S17**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
(neu)

**Version Vorversand:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
d) Verabschiedet die Jahresberichte der Vertretungen.

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S18**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
j) bildet ein Bewerbungscomité für Neuanstellungen im Generalsekretariat.

**Version Vorversand:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
f) setzt einen Nominationsausschuss für Neuanstellungen im Generalsekretariat ein.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S19**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
k) wählt die Personen für das Generalsekretariat. Eine Ausnahme ist das administrative Sekretariat, welches vom Vorstand eingestellt wird.

**Version Vorversand:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
g) wählt die Personen für das Generalsekretariat und Vertretungen des Verbandes in ständige Gremien und Organisationen.

**Antrag geändert in: wählt die Personen für das Generalsekretariat.**

**Begründung: Die Vertretungen wurden oben anders geregelt.**

Markus, VSETH: Ist die Wahl der Internationalen Vertretungen geregelt?  
VS: ja.

**Beschluss: geänderter Antrag angenommen.**

Antragsnummer: **S20**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
i) beschliesst über Zusammenarbeit mit und Beteiligungen an anderen Organisationen, Institutionen und Gremien;

**Version Vorversand:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]

- i) beschliesst über Zusammenarbeit mit und Beteiligungen an anderen Organisationen, Institutionen und ständigen Gremien;

David, FAE: Betreffen Beteiligungen auch Budgetrelevante Punkte?

VS: Nein. Solche Entscheide kann der Vorstand sowieso nicht fällen. Es geht um Beteiligung an der Arbeit etc.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S21**  
Antragssteller: **VSETH**

**Originaltext:**

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten** (neu)

[...]

**Antrag:**

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten** (neu)

[...]

m) hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Das Weisungsrecht ist ein Begriff aus dem Vokabular des Personalrechts und beschreibt ein Personalverhältnis. Der Vorstand, die Kommissionen und das Generalsekretariat sind nicht das Personal der DV. Der Artikel ist somit nichtssagend und unverständlich. Sämtliche Beschlüsse der DV sind in gewisser Weise „Weisungen“ an besagte Gremien, insbesondere Beschlüsse zu deren Jahresplanung, Jahresberichten und ev. Resolutionen.

**Antrag zurückgezogen.**

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S21-A**  
Antragssteller: **Markus Schmassmann**

**Antrag:**

m) hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, dem Generalsekretariat, den Kommissionen und den Vertretungen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S22**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 29 Mitwirkung und Stimmrecht**

[...]

7. Zu Geschäften eines Hochschultypus haben die Sektionen dieses Typus, falls sie von Mitgliedern der anderen Hochschultypen überstimmt werden, ein gemeinsames Rückweisungsrecht.

### **Version Vorversand**

#### **Art. 29bis Rückweisungsrecht**

1. Zu Geschäften eines Hochschultypus haben die Sektionen dieses Typus, falls sie von Mitgliedern der anderen Hochschultypen überstimmt werden, ein gemeinsames Rückweisungsrecht.
2. Die Sektionen eines Typus beschliessen eine Rückweisung mit dreiviertel Mehr.

VS: Es geht hier nicht genau um das gleiche wie oben. Es ist nicht dieselbe Situation, weil im Comité jede Sektion nur eine Stimme hat.

#### **Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion. Ordnungsantrag angenommen.**

Franz-Dominik, SUB: Die Probleme sind gleich und gleich ungelöst. Es müsste genauso wie beim obigen Artikel eine Lösung gefunden werden.

**Beschluss: abgelehnt.**

Antragsnummer: **S23**

Antragssteller: **SUB + FAE**

#### **Originaltext:**

#### **Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

e) *stellt wenn nötig Hilfskräfte ein*

#### **Antrag FAE + SUB**

Art. 33 lit.e löschen

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

X ANNAHME                      \_ ABLEHNUNG

**Nach Antrag 24 behandelt.**

**Beschluss: Angenommen.**

Antragsnummer: **S24**

Antragssteller: **Vorstand**

#### **Originaltext:**

#### **Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
(neu)

#### **Version Vorversand:**

#### **Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]

h) stellt Hilfskräfte sowie wissenschaftliche- und studentische Mitarbeitende ein.

**Vor Antrag S23 behandelt.**

VS: Die Idee ist, dass für konkrete Projekte und Aufgabenbereiche Personal eingestellt werden kann. Der Terminus der studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden würde im Personalreglement und im Geschäftsreglement weiter ausgeführt.

Franz-Dominik, SUB: ist für die Ablehnung des Antrages. Die Funktionen können anders benannt werden in den Verträgen. Wenn aber 2 weitere Begrifflichkeiten eingeführt werden,

geht es offensichtlich um eine weitere Unterscheidung. Die „Hilfskräfte“ sollen nicht weiter unterteilt werden.

VS: Im Geschäftsreglement ist zurzeit geregelt, welche Aufgabengebiete für jemanden anfallen würden. Wenn für etwas Konkretes Personen gesucht werden, ist die Unterscheidung nicht für die Hierarchisierung der Lohnklassen gedacht. Partnerorganisationen brauchen diese Termini auch.

**Beschluss: Antrag S24 wird mit 27 Ja zu 8 Nein bei 2 Enthaltungen angenommen.**

**Gegenanträge:**

---

Antragsnummer: **S24-A**  
Antragssteller: **FAE**

---

**Antrag:**

h) engage des forces de travail auxiliaires

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Der Vorstand hält an seiner Formulierung fest, da er die Einführung des genannten Anstellungsstatus für notwendig hält und hierbei auf die entsprechenden Passagen im Geschäftsreglement verweisen möchte.

Samuel, FAE: **Antrag zurückgezogen.** Es gab Probleme mit der Übersetzung.

Antragsnummer: **S25**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

**Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
(neu)

**Version Vorversand:**

---

**Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
i) amtiert als Arbeitgeber sämtlichen beim VSS angestellten Personals

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S26**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

**Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
(neu)

**Version Vorversand:**

---

**Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]  
j) Ist Verantwortlich für das Ausstellen von Arbeitszeugnissen und unterzeichnet diese zusammen mit der GPK

VS: Die Kontrollinstanz ist die GPK, den Arbeitszeugnissen wird so mehr Gewicht gegeben und es entstehen „bessere“ Arbeitszeugnisse.

## **Gegenanträge:**

---

Antragsnummer: **S26-A**

Antragssteller: **SUB**

---

### **Antrag:**

Art.33 lit.j ersatzlos streichen

### **Begründung:**

Der Absatz j im Artikel 33 ist unnötig, da er im neuen Absatz i enthalten ist. Es gehört zu den Pflichten einer Arbeitgeberin, Arbeitszeugnisse auszustellen.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Franz-Dominik, SUB: Eigentlich müsste der VS Arbeitszeugnisse sowieso zu zweit unterzeichnen, weil die Statuten die doppelte Zeichnungsberechtigung festlegt. Zudem ist es äusserst ungewöhnlich, wenn die GPK so etwas macht und würde die Belastung der GPK sehr erhöhen. Die Frage stellt sich auch, was geschieht, wenn jemand nicht einverstanden ist mit ihrem/seinem Arbeitszeugnis. Der interne Rekurs wäre dann nicht mehr möglich. Es ist keine gute Idee.

**Antrag VS zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S27**

Antragssteller: **Vorstand**

### **Originaltext:**

---

#### **Art. 33 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]

(neu)

### **Version Vorversand:**

---

#### **Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]

k) Erlässt Richtlinien für die Beschlussfindung im Vorstand und Zusammenarbeit im Bureau

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S28**

Antragssteller: **Vorstand**

---

### **Originaltext:**

---

#### **Art. 34 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen, wobei:

a) Beide Geschlechter vertreten sein müssen

### **Version Vorversand:**

---

#### **Art. 34 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen, wobei:

a) Mindestens zwei Frauen vertreten sein müssen

VS: Die bisherige Regelung macht im Sinne der Quoten keinen Sinn.

CodEg: Ähnlich wie vorhin, möchte die CodEg diesen Antrag unterstützen. Sie Begrüsst die Veränderung der Geschlechterquote in einer Frauenquote mit folgender Begründung: Die Männer sind nicht diskriminiert im VSS, die Frauen aber untervertreten. Es geht um die Förderung einer aktiven Teilnahme der Frauen im VSS und die Überwindung struktureller Diskriminierung.

Stefan, StuRa: Der VSS erklärt sich zur Rechtsgleichheit, diese wäre aber hier nicht vorhanden.

Patricia, VSBFH: findet der VS wird überreglementiert. Irgendwann wird es schwierig sein, Personen zu finden.

Markus, VSETH: schliesst sich dem Besagten an. Der Rückzug des Antrages S28-A geschah aus rein administrativen Gründen.

Romina, SUB: Es ist unverständlich, warum 2 von 5 Personen nicht Frauen sein können sollen.

Franz-Dominik, SUB: Wir werden die Strukturen des VSS nicht massgeblich umkrempeln mit dieser Quote. Aber die Förderung der Frauen in der Bildung kann darüber durchaus gefördert werden. Dies sind auch Forderungen, welche der VSS gegen aussen hat und wenn er selber dies nicht hinkriegt, ist die Argumentation des VSS nicht mehr glaubwürdig. Dies ist eine rein praktische Frage. Mindestens 2 Frauen im VSS Vorstand sind hierfür eine Notwendigkeit.

**Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

Andrea, SOL: möchte die Diskussion auch nicht mehr wiederholen. Es wurde argumentiert, dass es schwierig wäre, wenn der VSS als Dachverband den Sektionen etwas vorschreibt. Hier geht es aber um den Vorstand. Es wurde in x Studien bewiesen, dass eine spezifische Förderung von Frauen notwendig ist. Es ist zwingend notwendig, im VS Frauen zu haben: als Rollenbilder, als Vorbilder. Sie sind auch für den VSS in der Öffentlichkeit und in den Medien präsent.

**Beschluss: der Antrag S28 wird mit 26 Ja zu 10 Nein bei 2 Enthaltungen angenommen.**

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S28-A**  
Antragssteller: **VSETH**

**Antrag:**

Alte Formulierung beibehalten

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S29**  
Antragssteller: **FAE**

**Originaltext:**

**Art. 34 Zusammensetzung**

1. Le comité exécutif est composé de cinq personnes, selon les conditions suivantes:
- b) Les hautes écoles spécialisées doivent être représentées, les hautes écoles universitaires et polytechniques fédérales ont le droit à une représentation.

**Antrag FAE:**

b) Les hautes écoles universitaires, les hautes écoles spécialisées et les hautes écoles polytechniques fédérales ont le droit à une représentation.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Der Vorstand findet die jetzige Formulierung wichtig, da er die harte Quote für die FHs nicht aufgeben möchte. Die FHs müssen weiterhin gefördert werden, was eine nationale Vertretung

voraussetzt. Die FH haben auch Förderung nötig. Deshalb soll für sie eine harte Quote vorhanden sein.

Sonia, FAE: Es geht um die Gleichstellung unter allen Hochschultypen. Die DV soll die Möglichkeit haben, kompetente Leute aus den 3 Typen zu wählen.

Franz-Dominik, SUB: Möchte den Kompromiss von Lausanne verteidigen. Der VSETH ist dem VSS auch entgegengekommen. Der FH Sitz soll nur durch eine Person der FH Studierenden besetzt werden können.

**Beschluss: Antrag S29 (FAE) wird abgelehnt.**

Antragsnummer: **S30**

Antragssteller: **SUB**

**Originaltext:**

**Art. 35 Bureausitzung**

Vorstand und Generalsekretariat treffen sich einmal pro Woche zur Regelung der laufenden Geschäfte.

**Antrag SUB:**

1. Vorstand und Generalsekretariat treffen sich in der Regel einmal pro Woche zur Regelung der laufenden Geschäfte.

**Begründung:**

Mit dieser Änderung wird dem Vorstand und dem Generalsekretariat die Möglichkeit gegeben, allenfalls keine Sitzung abzuhalten, wie das wahrscheinlich auch schon getan wurde. Es ist nicht sinnvoll, sie dazu zu zwingen, stur jede Woche eine Sitzung abzuholen, wenn z.B. Feiertage sind, oder gerade einmal nichts anfällt.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S31**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 35 Bureausitzung**

[...]  
(neu)

**Version Vorversand:**

**Art. 35 Bureausitzung**

[...]  
2. Näheres wird im Geschäftsreglement geregelt.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S32**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art.36 Beschlüsse**

**Version Vorversand:**

**Art.36 Beschlüsse und Protokolle**

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S33**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 36 Beschlüsse**

Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.

**Version Vorversand:**

**Art.36 Beschlüsse und Protokolle**

1. Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.
2. Die Protokolle sind nicht öffentlich.

VS: Die öffentliche Einsichtbarkeit führt zu ungenauen Protokollen. Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Mitglieder die Protokolle insbesondere zu heiklen Themen mit verfolgen können. Die GPK als Kontrollorgan hat Einsicht in sämtliche Protokolle.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S33-A**  
Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

Art.36 I Abs.2 ersatzlos streichen

**Begründung:**

Es darf nicht sein, dass die Protokolle der Entscheidungen des Vorstandes des VSS nicht öffentlich sind. Auch wenn es bei einzelnen Punkten durchaus wünschenswert wäre, wenn man diese Geheim halten kann (z.B. Stipendieninitiative) so ist es doch aus demokratietechnischer Sicht verheerend, wenn nur noch der Vorstand und die GPK in die Protokolle Einsicht haben. Die SUB verlangt nicht, dass die Protokolle veröffentlicht werden, aber es muss zumindest die Möglichkeit bestehen, sie im Büro des VSS einzusehen. Es ist das Recht einer jeder Sektion, zu wissen, was ihre Dachorganisation so tut, was sie beschliesst, und wieso

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Durch diese Regelung würde schlicht weniger ausführlich protokolliert, was nicht im Interesse des Verbandes sein kann.

Falls die Protokolle öffentlich werden, wäre dies ein direkter Angriff auf die Kollegialität, Vorstandsinterne Diskussionen könnten von allen nachgelesen werden, bzw. würden nicht mehr protokolliert. Zudem könnte ein gewisser Persönlichkeitsschutz nicht mehr gewährleistet werden. Die Protokolle können zur Kontrolle jederzeit durch die GPK eingesehen werden. Beschlüsse und Begründungen werden ohnehin kommuniziert, doch der Diskussionsverlauf kann nicht vollumfänglich öffentlich sein.

Franz-Dominik, SUB: Der erste Punkt mit dem „müssen schriftlich protokolliert werden“. Es ist ein no-go, dass Protokolle des VS nicht mehr veröffentlicht werden. Die Sektionen aber auch die Kommissionen etc. sind an Entscheiden interessiert. Wenn der VS sich weitere Notizen machen möchte, steht dies ihm heute schon frei. Diese müssen auch nicht ins Beschlussprotokoll eingehen. Die Beschlüsse müssen aber öffentlich sein.

Markus, VSETH: Was für einen Aufwand wäre es, zusätzlich zu den Diskussionsprotokollen auch noch Beschlussprotokolle zu verfassen?

VS: Für den VS eigentlich keinen, für das GS aber pro Woche wohl so ca. 15-10'

Joel: Personen, welche nicht genannt werden dürfen, sollen anonymisiert werden – aber die Veröffentlichung ist bedeutend.

VS: Es führt zu einem Nachteil, wenn alles weggelassen wird, was nicht nach aussen sollte. Es geht ja nicht um persönliche Meinungen. Aber z. Bsp. zu diskutieren, dass jemand unzuverlässig arbeitet in einer Kommission ist ein heikler Punkt, welcher nicht nach aussen kommuniziert werden soll. Die Beschlüsse kann man auf dem Sekretariat einsehen. Welches Mitglied was sagt, ist unwichtig.

GPK: Es ist wichtig, dass die Protokolle detailliert sind und nicht nur die Beschlüsse auflisten. Man muss abwägen, ob sich die Veröffentlichung wirklich lohnt.

VS: Die Sorge versteht er. Aber es ist selbstverständlich, dass Beschlüsse kommuniziert werden. Was wäre, wenn ergänzt würde, die Beschlüsse sind öffentlich zu kommunizieren?

Franz-Dominik, SUB: Der VS hat sich etwas verrannt. Die Sektionen haben immer gefordert, dass die Personen Einsicht haben in die Beschlüsse der von ihnen eingesetzten Gremien. Der Umweg über die GPK ist nicht praktikabel. Es müssen keine genauen Resultate drin stehen. Vielleicht möchte man ja gegen einen Entscheid rekurrieren. Die Statuten sehen ja nur vor, dass Beschlüsse publiziert werden. Alle anderen Notizen sind nicht wichtig.

Lukas, SkuBa: Welche Sektionen veröffentlichen die Protokolle der Exekutive nicht? SkuBa, StuRa

Stefan, StuRa: Wenn beispielsweise demnächst eine Initiative lanciert würde, wird im VS sicherlich einiges diskutiert, was die Strategie etc. anbelangt. Wenn solche Beschlüsse dann veröffentlicht werden, schießt man sich selber in den Rücken. Es gäbe ja auch die Möglichkeit, dass die Sektionen und Kommissionen Einsicht erhalten, aber nicht die Öffentlichkeit.

Franz-Dominik, SUB: Es wird nicht beantragt, dass die Protokolle zwingend öffentlich sind. Die SUB beantragt lediglich, dass nicht statutarisch festgelegt wird, die Beschluss-Protokolle nicht zu veröffentlichen.

**Beschluss: Antrag S33 (Vorstand) wird abgelehnt.**

Antragsnummer: **S34**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**D. Sekretariat**

**Version Vorversand:**

---

**D. Generalsekretariat**

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S35**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

---

**Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Das Generalsekretariat:

- a) erledigt die administrativen Aufgaben unter Verantwortung des Vorstandes;
- b) Beteiligt sich an der politischen Arbeit des VSS

**Version Vorversand:**

---

**Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Das Generalsekretariat:

- a) erledigt administrative- und politische Aufgaben unter Verantwortung des Vorstandes;
- b) gestrichen

Franz-Dominik, SUB: Frage an das GS – die vorgesehene Änderung stuft das GS stark zurück weil die politische Arbeit ausschliesslich unter die Verantwortung des VS fallen würde.

Rahel, GS: Die politische Arbeit ist weiterhin vorhanden. De fakto arbeitet das GS schon jetzt unter der Verantwortung des VS und den politischen Vorgaben, die die DV macht.

**Anmerkung: alle redaktionellen Änderungen werden in der Enderarbeitung vorgenommen und müssen an der DV nicht gemeldet werden.**

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S36**  
Antragssteller: **Vorstand**  
**Originaltext:**

**Art. 38 Zusammensetzung**

2. Das Generalsekretariat setzt sich idealerweise aus Personen beider Geschlechter und mehreren Sprachregionen zusammen.

**Version Vorversand:**

**Art. 38 Zusammensetzung**

2. Das Generalsekretariat setzt sich idealerweise aus mindestens einer Frau und mehreren Sprachregionen zusammen.

VS: Der VS hat in allen Gremien eine Frauen- statt eine Geschlechterquote vorgeschlagen. Deshalb ist es auch hier der Vorschlag. Der SUB Vorschlag schlägt eine harte Sprachen- und Frauenquote vor, der Antrag FAE eine weiche Geschlechterquote und eine harte Sprachenquote vor.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **S36-A**  
Antragssteller: **VSETH**

**Antrag:**

Art.36 I Abs.2 keine Änderung, alte Statuten beibehalten

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **S36-B**  
Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

Art. 38 Zusammensetzung:

[...]

2. Das Generalsekretariat setzt sich aus mindestens einer Frau und angehörigen mehrerer Sprachregionen zusammen.

**Begründung:**

Die SUB ist der Ansicht, dass wie in allen anderen Organen des VSS auch hier eine Frauenquote von Nöten ist. Eine weiche Frauenquote ist jedoch so gut wie keine Frauenquote, deshalb fordert die SUB eine harte Frauenquote. Es ist notwendig, auch im VSS leitende Positionen gezielt mit Frauen zu besetzen, um so die in der Verfassung und den Statuten enthaltene Chancengleichheit zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Auch ist es ein Zeichen, dass der VSS die Frauenförderung ernst nimmt, wenn immer mindestens eine Frau im Generalsekretariat vertreten ist. Die Änderung im zweiten Satzteil ist lediglich eine andere Formulierung des schon bestehenden Artikels

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Franz-Dominik, SUB: Bei der Auswahl von Personal, ist es problemlos möglich qualifizierte

Frauen und Männer und Personen aus verschiedenen Sprachregionen zu finden.

Antragsnummer: **S36-C**

Antragssteller: **FAE**

**Antrag:**

2 Le secrétariat général se compose idéalement de personnes des deux sexes et doit représenter deux régions linguistiques différentes.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Sonia, FAE: Es geht darum v.a. die Sprachregionen zu berücksichtigen. Die Frage ist, wie sich die Quoten verbinden lassen.

Stefan, StuRa: möchte Franz-Dominik darauf hinweisen, dass das aktuelle GS nicht aus beiden Geschlechtern besteht. Gerade bei einem so kleinen Gremium soll man keine harten Quoten einführen. Die Möglichkeit, qualifizierte Personen auszuwählen, soll sich der VSS nicht verbauen.

Franz-Dominik, SUB: Die heutige Besetzung des GS wäre nach dem Antrag der SUB immer noch möglich. Durch die vorgeschlagene Quote könnte die Frauenbeteiligung im GS garantiert werden.

Sonia, FAE: Für den VS schienen die Quoten logisch, deshalb versteht sie nicht, warum die Situation hier eine andere ist.

Markus, VSETH: Die Vertretung der Sprachen im GS ist bedeutend wichtiger, als die Vertretung der Geschlechter. Harte Quoten findet er trotzdem falsch.

**Beschluss: der Antrag S36-B (SUB) verliert gegen den Antrag S36-C (FAE) mit 14 zu 21 Stimmen.**

**Beschluss: der Antrag S36-C (FAE) verliert über den Antrag S36 (Vorstand) mit 17 zu 19 Stimmen.**

**Beschluss: der Antrag S36 wird mit 22 Ja Stimmen abgelehnt. (2/3 Mehr bei 24 Stimmen zum Zeitpunkt der Abstimmung)**

Antragsnummer: **S37**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 42 Aufgaben und Zuständigkeiten**

[...]

2. Die GPK revidiert die Jahresrechnung des VSS und erstellt einen Bericht zu Handen der DV.

**Version Vorversand:**

**Art. 42 Zusammensetzung**

[...]

2. Die GPK überprüft die Jahresrechnung des VSS und erstellt zu Handen der Frühlings-DV einen Bericht zu Geschäftsführung und Finanzen.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **S38**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

(neu)

**Version Vorversand:**

**G. Finanzkommission (CoFi)**

**Art.44bis Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung**

Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung der CoFi sind im Finanzreglement festgehalten.

**Beschluss: Antrag angenommen.**

Antragsnummer: **S39**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 47 Inkrafttreten und älteres Recht**

1. Diese Statuten treten mit Datum vom 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Die Statuten 1995 sind aufgehoben.

**Version Vorversand:**

**Art. 47 Inkrafttreten und älteres Recht**

1. Diese Statuten treten mit Datum vom 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die Statuten 2002 sind aufgehoben.

**Beschluss: Antrag angenommen.**

***Eine Schlussabstimmung über die revidierten Statuten ist laut GPK nicht notwendig, weil sämtliche Anträge mit dem 2/3 Mehr gut geheissen wurden.***

**Infopunkt: AG Stipendien**

**Leitung: Rahel Siegrist**

**Input: Marco Haller**

Präsentation durch Marco Haller (vergleiche ppt Präsentation).

Fragen:

Markus, VSETH: bittet darum, dass die Präsentation, dem Protokoll beigelegt wird.

Leonore, FAE: Wer sind die Partner\_innen? Und wie begleiten sie die Kampagne/Initiative?

VS: bis jetzt gibt es erst auf informeller Ebene Kontakte zu Partner\_innen. Die offiziellen Gespräche werden erst aufgenommen. Berufsbildung: Gewerkschaften (Mobilisierungspotential), politische Parteien (in der Breite), im Rahmen des Wahlkampfes kann es interessant werden, mögliche Personen zu gewinnen. Weiter sind Verbände, welche in Verbindung mit Hochschulen stehen interessant (Rektor\_innen, Mittelbau). Es gibt auch Möglichkeiten für Stiftungen, diesbezüglich sind Abklärungen am Laufen. Die Liste der möglichen PartnerInnen, mit denen man während der Unterschriftensammlung oder der späteren Kampagne auf nationaler und regionalen Ebenen Kontakt aufnehmen könnte ist mehrere Seiten lang.

Romina, SUB: wie sieht die Finanzierung aus? Wie weit sind die Zusicherungen diesbezüglich?

VS: einige Sektionen haben die Finanzierung schon zugesichert. Der VSS finanziert sich über die Sektionen, natürlich soll es aber nicht zu mehr Mitgliederbeiträge der Sektionen führen, auch sollen die Arbeiten der Sektionen nicht eingeschränkt werden. Zugesagt haben SUB und VSBFH.

Die Lancierung einer Initiative kostet ca. 200'000 Franken. 220'000 Franken möchte der VSS zusammen kriegen, einen grossen Teil davon durch eigene Mittel und nur einen kleinen Betrag über Drittbeiträge.

Joel, students.fhnw: Bis wann kann eine Präsentationsvorlage gemacht werden? Die SkuBa hat auch bald DV. Gibt es möglichst bald ein Sammelkonto?

VS: die Organisationsform muss noch beschlossen werden. Das hat auch Auswirkungen auf die Suche nach Geldern. Diverse Fragen rund um die Finanzen stellen sich noch. Die Präsentation ist vorhanden, der VS macht auch gerne Präsentationen an DVs und es gibt noch zusätzliche Unterlagen zur ppt.

Tobias, VSZFH: jede Sektion hat ja auch ihre Vertretungen in den kantonalen FH-Räten. Gibt es für solche Vertretungen mal ein Briefing damit die Studierenden Lobbyarbeit machen

können?

VS: da hat der VSS auf jeden Fall ein Interesse. Briefings von Sektionen etc. wird es auf jeden Fall geben – auch für Zeitschriften von Studierenden, Publikationsorganen, Veranstaltungen etc. Dies alles ist mit einem grossen Aufwand verbunden – viele Stunden müssen für das Sammeln aufgewandt werden, 12-15 Unterschriften pro Stunde ist bereits viel – d.h. es müssen alle mitreissen, damit die Initiative zustande kommt.

Romina, SUB: Marco hat sich bei den Sektionen bedankt, welche Geld gesprochen haben – sie möchte sich aber bei jenen bedanken, welche den Einsatz für dieses Projekt geleistet (VS, AG, etc.) haben. Es ist sicherlich eine gute Möglichkeit, um der Schweiz zu zeigen, dass die Studierendenschaften politisch aktiv sind.

Aline, GS: im Moment werden die Möglichkeiten für den Initiativtext abgeklärt. Es ist wichtig, dass die AG sich erneut trifft. Die Sitzung am 26.10. wird aufrechterhalten, allerdings für die AG-Sitzung – die möglichen Partner\_innen werden erst eine Woche später getroffen, weil der VSS erst diese Fragen klären muss. Den Partner\_innen bleiben somit immer noch 3 Wochen.

## 9. Budget und Mitgliederbeiträge

**Leitung: Elena Nuzzo**

**Input: Christian Brändli**

### 9.1 Budget 2010

**Information: Die Sitzung muss heute um 21.30 geschlossen werden.**

Vorgehen: nach dem neuen Finanzreglement gibt es zwei Punkte zu entscheiden, das Budget und die Mitgliederbeiträge. Es gibt einen Antrag zum Budget, anschliessend gibt es zwei Anträge zu den Mitgliederbeiträgen. Am Ende gibt es eine Schlussabstimmung (absolutes Mehr erforderlich) für die beiden Punkte.

Informationen zum Budget durch Rafael (Buchhaltung): Hinweise auf die Veränderungen zum letzten Budget. Bei der Berechnung der Beiträge 2010 kommt noch die Übergangsregelung zum Zug (Korrektur der Beiträge um die Hälfte der Differenz zum Vorjahr). Sowohl die Lohnhöhe wie auch der Beschäftigungsgrad des Sekretariats wurden bereits 2009 erhöht. Das Konto 'Löhne Sekretariat' wurde aufgeteilt in administratives Sekretariat, Generalsekretariat und Übersetzungen. Die Sozialversicherungen erhöhen sich entsprechend der Lohnkosten. Die Konti 'Transport und Organisation' der Kommissionen wurden aufgeteilt in 'Transport' und 'Verpflegung'. Da die HoPoKo, von deutlich mehr Teilnehmenden besucht wird, wurde dieser Betrag für den Transport entsprechend auf 1'000 Franken erhöht. In der Kostenstelle DV wurde bereits die wahrscheinliche ausserordentliche DV eingerechnet. Bei den Mitgliedschaften muss man anmerken, dass der ESU Beitrag gestiegen ist. Dieser berechnet sich auf Grund der eingegangenen Mitgliederbeiträge – folglich muss der VSS nun mehr bezahlen.

Fragen:

Franz-Dominik, SUB: wenn die Rechnung 2008 betrachtet wird, sticht ins Auge, dass der VSS 44'000 Franken Gewinn gemacht hat, auch nach Abzug des ausserordentlichen Misserfolgs bleibt ein Gewinn. Wie sieht dies für 2009 aus?

Rafael: es gab viel weniger Bewegung unter den ausserordentlichen Posten. Unter den ordentlichen Posten gibt es sicherlich keinen so hohen Gewinn, ein Verlust kann aber ausgeschlossen werden – höchstwahrscheinlich gibt es einen kleinen Gewinn, mindestens aber ein Null-Ergebnis.

#### B1

**AntragstellerIn:** Tschäni Michael

**Sektion:** CIS (Co-Präsident), SkuBa

**Text:** Die CIS stellt den Antrag, den Posten 4470 "Reisen Internation ESU / voyages internationaux ESU" auf 9'000.-- Franken zu erhöhen. Aus der Sicht der Kommission ist der Betrag von 8'000.-- zu niedrig, was man u.a. auch daran sehen kann, dass für die restlichen beiden ESU-Events des Jahres (ESC und Boardmeeting) ein Abwägung getätigt werden musste, da man nicht an beide Veranstaltungen die gewünschte Anzahl Leute senden konnte.

Die CIS ist allerdings der Meinung, dass eine angemessene Beteiligung auf europäischer Ebene eine aktive Mitarbeit benötigt. An den zeitlich eng geplanten und anstrengenden ESU-Events ist dies allerdings nur möglich, wenn man die Arbeit auf genügend Schultern verteilen kann. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung des Reisebudgets notwendig.

### **Antrag zurückgezogen.**

#### **B2**

**Motion déposée par:** Beroud Samuel

**Section :** FAE

**Texte:** Nous offrons:...

« un dédommagement de 1500 SFr. (net) par mois et un demi AG. » remplace à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2010

« un dédommagement de 1000 SFr. (net) par mois et un demi AG. Cette modification s'applique dans tous les contrats.

Begründung: Der Antrag wurde nicht komplett übernommen. Ergänzung mündlich. Es geht darum, dass die VS Arbeit besser valorisiert wird. Es gibt Sektionen, welche bessere Entschädigungen bezahlen, als der VSS. Es soll darum gehen, gute Kandidierende zu finden und die Arbeit des VS entsprechend anzuerkennen. Obwohl es sich um einen Job von mindestens 30% handelt, arbeiten alle bedeutend mehr, was berücksichtigt werden muss.

VS: macht darauf aufmerksam, dass gewisse Sektionen höhere Löhne haben – was zu einer ungünstigen Konkurrenzsituation führt und sich unter Umständen negativ auswirkt für den VSS Vorstand. Die Mehrkosten sind aber zu bedenken. Die Entschädigung der Arbeit im VS wird so wie-so eher als symbolisch betrachtet und kann nicht als ordentliche Entlohnung aufgefasst werden.

Franz-Dominik, SUB: möchte sich nicht in die Diskussion einmischen darüber wer wie hohe Löhne bezahlt. Die Konkurrenzidee ist nicht unbedingt das treffende Argument. Es bekommen so wie so alle sehr wenig für die Arbeit, die geleistet wird. Die Löhne sollen angehoben werden, weil der VS mindestens die 30% arbeiten soll. Die Lebenskosten müssten damit gedeckt werden können. Andernfalls schliesst der VSS Personen aus, welche selber für ihr Studium aufkommen müssen.

Sonia, FAE: die SoKo hat sich ja in ihrem Positionspapier (Diskussion morgen) auch damit auseinander gesetzt. Entsprechend unterstützt sie den Antrag.

**Beschluss: der Antrag (B2) der FAE wird bei 28 Ja zu 0 Nein bei 4 Enthaltungen angenommen.**

## **9.2 Mitgliederbeiträge**

---

In der Übergangsphase sieht es mit den Mitgliederbeiträgen wie folgt aus: Das Budget 2010 benötigt Mitgliederbeiträge in der Höhe von 375'200 Franken. Da 2010 noch die Übergangsbestimmung gemäss Finanzreglement zum Zug kommt, werden die Mitgliederbeiträge 2010 um die Hälfte der Differenz zu den Beiträgen 2009 korrigiert. Die eingenommen Mitgliederbeiträge 2009 sind zu tief zur Deckung der Rechnung 2010. Der Pro Kopf Beitrag 2010 liegt laut Berechnung bei 3.60. Liste der Mitgliederbeiträge 2010 wird projiziert.

Patricia, VSBFH: gab es nicht noch einen Antrag der AGEF?

VS: ja, darauf kommt man gleich. Wenn es für die projizierte Liste keine Anträge gibt (ausser den 2 vorliegenden) wird die DV darüber diskutieren.

**Antrag StuRa: Reduktion des Mitgliederbeitrages auf 25'000 Franken.**

Sylvie, StuRa: Der StuRa muss jährlich diesen Antrag einreichen, weil es immer noch sehr schlecht steht um Finanzen des StuRa bzw. immer noch keine Körperschaft verankert wurde. VS: empfiehlt die Annahme des Antrages. Die Liste der neuen Mitgliederbeiträge der anderen Sektionen wird projiziert.

**Beschluss: der Antrag des StuRa wird mit ausreichendem Mehr angenommen.**

**Antrag AGEF: Reduktion des Mitgliederbeitrags um 23'000 Franken (bestehend aus Reduktion der Mitgliederbeiträge 2010 um 12'000 Franken (betrifft die Übergangslösung) und eine rückwirkende Reduktion für die Beiträge 2009 um 11'000 Franken.**

Begründung: Die AGEF macht seit einigen Jahren Defizite, die Universität unterstützt die AGEF nicht genug. Die AGEF ist sich zurzeit am Restrukturieren, was zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt. Die AGEF bezahlte zudem zu viel Mitgliederbeiträge, was jetzt kompensiert werden soll.

Leonore, FAE: Warum habt ihr zu viel bezahlt?

Micha, AGEF: Das ist falsch formuliert. Die AGEF hat seit einigen Jahren viel für das Funktionieren des VSS beigetragen. Zudem hat die AGEF den 5. Traktandenpunkt zurückgezogen, würde den Betrag jetzt aber 2010 beziehen bzw. nicht bezahlen müssen.

GPK: Die AGEF hat nicht rechtlich zu viel bezahlt. Seit einem Jahr gibt es das neue Finanzreglement, welches sich jetzt installiert. Die AGEF hat aber während Jahren einen grossen Beitrag bezahlt. Das war auch eine Motivation, für die Veränderung des Finanzreglements. Der heutige Antrag hätte eine Veränderung des Finanzreglements zur Folge gehabt, was keinen Sinn gemacht hätte. Deshalb ist es sinnvoller, wie von der AGEF vorgeschlagen vorzugehen.

VS: unterstützt den Vorschlag. Die SUB und die AGEF waren während Jahren nach dem alten Finanzreglement sehr grosse Beitragsleisterinnen. Es ist sehr wichtig, dass die AGEF jetzt nicht auch noch dafür bestraft wird, durch die alte Regelung so viel bezahlt zu haben.

Franz-Dominik, SUB: Die SUB wird kein Geld zurückfordern. Wie hoch ist der Studierendenbeitrag pro Semester bei der AGEF und wie hoch sind die jährlichen Einnahmen?

Micha, AGEF: 20,- pro Semester, jährliche Einnahmen von ca. 380'000.-

Patricia, VSBFH: Es ist klar, dass die AGEF und die SUB sehr viel bezahlt haben, deshalb wurde ja das Reglement auch geändert. Wie sieht es denn mit den Mitgliederbeiträgen der AGEF in Zukunft aus?

Micha, AGEF: Es ist explizit die Bitte um eine ausserordentliche Reduktion. Die Probleme sind stark eine Folge struktureller Probleme. Die AGEF ist daran, einen starken strukturellen Umbau zu machen. Es muss aber Geld für diesen Übergang zur Verfügung stehen.

Franz-Dominik, SUB: Vielleicht könnte auch über einen längerfristigen Abzahlungsvertrag nachgedacht werden. Der Betrag von ungefähr 12'000 Franken könnte bsp. über 3 Jahre zurückbezahlt werden.

VS: Es handelt sich um 23'000 Franken, die ersten 12'000 sind eine Reduktion der Mitgliederbeiträge 2010, die weiteren 11'000 sind für die hypothetische Reduktion 2009.

Franz-Dominik, SUB: Es ist immer schwierig, wenn Studierendenschaften Finanzprobleme haben. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass die AGEF einen relativ hohen Beitrag pro Studierende\_n pro Semester erhält. Die Finanzprobleme der AGEF müssten im VSS von finanzschwächeren Sektionen getragen werden. Deshalb wäre es sinnvoll, über eine Lösung nachzudenken.

GPK: Über die zwei Beträge für 2010 bzw. für 2009 könnte auch separat abgestimmt werden.

Micha, AGEF:

**Gegenvorschlag Vorstand: Reduktion von 12'000 für das Jahr 2010 beantragt. Im Jahr 2010 kann dann eine Teilstundung bis 2011 gemacht werden, um zu sehen, wie sich die Finanzsituation der AGEF erholt.**

Begründung: Dies erlaubt der AGEF Mitglied zu bleiben und an den genannten Punkten zu arbeiten.

**Antrag Franz-Dominik, SUB: Der AGEF wird ermöglicht, den Betrag des Mitgliederbeitrages 2010, der 28'284.15 Franken übersteigt, innerhalb von 5 Jahren zu bezahlen.**

Micha, AGEF: findet die Argumentation der SUB höhnisch, insbesondere nachdem die Erhöhung der VS Entlohnung quasi durch gewunken wurde.

Franz-Dominik, SUB: Das war überhaupt nicht höhnisch. Es ist verständlich, wenn eine Sektion finanzielle Probleme hat. Aber es ist falsch, die AGEF auf dem Rücken kleinerer Sektionen zu sanieren.

**Beschluss: Antrag des Vorstandes gewinnt über den Antrag der SUB bei eindeutigem Mehr.**

**Beschluss: Der Antrag des VS wird angenommen.**

*Fortsetzung der Diskussion am Sonntag um 10.28 Uhr.*

**Sonntag, 11. Oktober 2009**

## **0.1 Feststellen der Beschlussfähigkeit**

---

Quorum bestätigt durch die GPK, gemäss Statuten, Artikel 25.

**Quorum erreicht, 31 Stimmberechtigte anwesend.**

## **0.2 Wahl der StimmzählerInnen**

---

Per Akklamation sind die Stimmzähler\_innen gewählt.

## **9. Budget und Mitgliederbeiträge (Fortsetzung Traktandum 9.)**

---

Patricia, VSBFH: ist nicht gänzlich zufrieden mit der Budget-Situation. Für einige Sektionen sind die Mitgliederbeiträge in den letzten Jahren enorm gestiegen. Laut dem neuen Reglement werden die Belastungen der Sektionen immer höher. Insbesondere, wenn Sektionen nicht bezahlen können, lastet dies auf anderen Sektionen. Franz-Dominik hat dies gestern mehrfach gesagt, leider wurde dies aber nicht gehört.

**Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit auf 2 Minuten für die gesamte DV. Der Ordnungsantrag wird mit 10 Ja zu 21 Nein abgelehnt.**

Simon, SOL: schliesst sich seiner Vorrednerin an.

Franz-Dominik, SUB: Die Mitgliederbeiträge, welche sich früher prozentual berechnet haben, haben sich stark verändert. Grössere Sektionen mit grösseren Einnahmen bezahlen heute noch 8%, während kleinere, Einnahme schwächere Sektionen zwischen 15-20% bezahlen. Dies muss den finanzstarken Sektionen bewusst sein. Das Vorgehen so ist nicht solidarisch.

Patricia, VSBFH: merkt, dass grosses Schweigen herrscht. Stellt auch die Ausgaben des VSS nicht in Frage, allerdings ist die Situation für sie irgendwann nicht mehr tragbar.

**Schlussabstimmung über Budget inkl. die Mitgliederbeiträge: Das Budget 2010 wird mit den beschlossenen Änderungen mit ausreichendem Mehr angenommen.**

## Mitgliederbeiträge 2010

Mitglied	Mitgliederzahl	Bemerkungen	Jahresbeitrag
AGEF	9'537	reduzierter Beitrag	38'081.55
FAE	* 11'468		48'342.05
FEN	* 3'761		15'418.50
SOL	2'209		8'224.90
StuRa	* 24'758	reduzierter Beitrag	25'000.00
SUB	11'219		57'537.10
FHNW	6'423		22'130.55
VSBFH	5'156		19'848.40
VSZFH:			
VSZHAW	7'500		25'513.45
SturZ	1'612		6'099.30
VSPHZH	1'600		6'003.05
skuba	9'868		39'461.35
VSETH	10'286		43'320.80
AGEPoly	4'180		18'719.15
ordentliche Mitgliederbeiträge	109'577		373'700.15
Ass. Mitglieder:		feste Beiträge	
ESN			500.00
SwiMSA			500.00
VSSAL			500.00
<b>Total Mitgliederbeiträge</b>			<b>375'200.15</b>

\* Keine Meldung der Mitgliederzahl durch das Mitglied, deshalb Zahlen des BFS.

## 10. Fonds Stipendieninitiative

**Leitung: Rahel Siegrist**

**Input: Christian Brändli**

### Antrag VS: Transfer von 50'000 Franken in einen geschlossenen Fonds.

Begründung, VS: Der Grundstein für die Initiative ist gelegt, der VSS benötigt aber noch Geld. Der VS stellt den Budgetvorschlag (Beteiligung der Sektionen) vor. Von erfahrenen Organisationen wurde bestätigt, dass sich der Budgetvorschlag in einem realistischen Rahmen bewegt. Es wird vorgeschlagen, einen Fonds zu gründen (Reglement für den Fonds wurde an die Delegierten versandt). Es geht darum, Gelder aus den Reserven in den Fonds zu verschieben. Geöffnet wird der Fonds erst, wenn die Initiative beschlossen wurde (durch eine DV). Aufgelöst wird der Fonds spätestens per Ende 2011, wenn bis dahin keine Initiative beschlossen wurde.

Stefan, StuRa: Der Fonds ist durchaus budgetwirksam nach einer Öffnung.

VS: Im Budget werden die Zahlen nicht erscheinen, jedoch in der Bilanz und in der Jahresrechnung des Fonds. Heisst: Der Fonds hat keine Auswirkungen auf die Mitgliederbeiträge.

Franz-Dominik, SUB: Gibt es bereits eine Bilanz des VSS, damit wir wissen, von welchen Vermögenswerten gesprochen wird?

VS: In den allgemeinen Reserven hat der VSS zurzeit ca. 70'000 (Reserven 2008: ~43'000 plus Überschussreserve Miete und Mitgliederbeitragsrückstellungen).

Franz-Dominik, SUB: Der VS wird gebeten, in Zukunft für Finanzdiskussionen eine Bilanz vorzubereiten. Wenn das Fondsgeld ausgegeben wird, wird das die Erfolgsrechnung belasten.

VS: Die Fonds haben eine eigene Erfolgsrechnung.

Patricia, VSBFH: Wenn die Reserven wieder aufgefüllt werden, wird es auch erfolgswirksam.

VS: Im Moment werden Reserven aufgefüllt, wenn ein Gewinn besteht.

Stefan, StuRa: Die Öffnung des Fonds gehört ins Budget. Egal von welchem Fonds. Es sind ausserordentliche Aufwendungen.

Patricia, VSBFH: Im VS und der CoFi wurde die Diskussion ja auch geführt. Im Budget sollen die Gelder nicht erscheinen, weil es sonst Mitgliederbeitrags-relevant wird. Es handelt sich eigentlich um eine Ausgliederung gewisser Gelder.

VS: Es ist noch nicht entschieden, ob die Initiative über die Buchhaltung des VSS läuft oder eine GmbH o.ä. gegründet wird.

Franz-Dominik, SUB: Natürlich, aber die Mitglieder werden diese 50'000 Franken bezahlen. Je nachdem, wie heute entschieden wird, müssen die Reserven wieder aufgefüllt werden.

**Beschluss: Der Antrag ist mit ausreichendem Mehr bei 2 Enthaltungen angenommen.**

## **11. Reglementsänderungen**

**Leitung: Tobias Bischoff**

**Input: Marco Haller**

Einfaches Mehr für „normale“ Abstimmungen

2/3 Mehr für Integration des Artikels in das Geschäftsreglement.

→ Gleiches Vorgehen wie gestern.

VS: Die Revision des Geschäftsreglements ist ähnlich vorbereitet worden, wie jene der Statuten. Der Antrag S02-B steht noch aus und muss bei der Diskussion zum Geschäftsreglement noch behandelt werden.

### **11.1 Geschäftsreglement**

#### **Antrag G1**

Anpassungen an den deutschen Wortlaut des Geschäftsreglements, werden gemeinsam zur Abstimmung gebracht.

**Beschluss: angenommen.**

#### **Antrag S2-B**

**Löschen von Artikeln aus dem Geschäftsreglement – werden im Wahlreglement neu formuliert**

##### **Art. 27 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren wird im Wahlreglement geregelt.

##### **Art. 28 Wahlgänge**

wird ins Wahlreglement verschoben

##### **Art. 29 Mehrere Sitze**

wird ins Wahlreglement verschoben

##### **Art. 30 Stimmgleichheit**

wird ins Wahlreglement integriert.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G02**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 3 Initiativrecht**

1. Hundert immatrikulierte Studierende, die Mitglieder eines Verbandsmitglieds sind, können der DV einen Antrag stellen. Zwei der Erstunterzeichner·innen erhalten zur Behandlung ihres Antrags an der DV Diskussionsrecht.

**Version Vorversand:**

**Art. 3 Initiativrecht**

1. **Dreihundert** immatrikulierte Studierende, die Mitglieder eines Verbandsmitglieds sind, können der DV einen Antrag stellen. Zwei der Erstunterzeichner·innen erhalten zur Behandlung ihres Antrags an der DV Diskussionsrecht.

Marius, StuRa: Wieso 300?

VS: Der VS möchte das an die Statuten angleichen.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G03**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

(neu)

**Version Vorversand:**

**Art. 4 Einberufung**

3. Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte Antragsfristen festlegen.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **G03-A**

Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

Absatz 3 ersatzlos streichen

**Begründung:**

Zum einen gibt es bereits eine Frist für Anträge: Die Frist, damit es in den Versand kommt. Zum anderen ist diese Regelung, wenn sie konsequent durchgezogen wird, extremst undemokratisch. Wer diese Regelung zu ende denkt, stellt fest, dass damit Anträge an einer DV verunmöglicht werden, auch Änderungsanträge und Änderungsanträge auf Änderungsanträge. Damit würde die DV faktisch zu einem reinen Absegnungs-Instrument, womit sie ihrer Funktion nicht mehr entsprechen würde, und das demokratische Mitspracherecht der Delegierten und der Sektionen massivst beschnitten würde

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Zurückgezogen.**

Antragsnummer: **G03-B**

Antragssteller: **FAE**

**Antrag:**

3. Le comité législatif peut fixer des délais de dépôt de propositions et d'amendements pour certains points. Ces délais ne peuvent pas être fixés dans les deux semaines suivant la publication complète des documents dans les deux langues de travail.

## **Begründung:**

--

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

### ***Der VS übernimmt den Antrag G03-B und zieht seinen Antrag zurück.***

Franz-Dominik, SUB: Was bedeutet diese Antragsfrist genau? Dürfen keine Geschäfte mehr beantragt werden oder keine Änderungsanträge an Geschäfte mehr?

Samuel, FAE: Der Vorstand soll sich dazu äussern. Die Sektionen können Antragsfristen akzeptieren (oder nicht). Der 2. Teil macht eine Aussage darüber, dass die Frist frühestens 2 Wochen nach Versand des Dokuments gesetzt werden kann. Dokumente, welche sehr spät versandt werden, müssen entsprechend gehandhabt werden.

VS: Wie die Fristen genau zu setzen sind, wäre in der Kompetenz des Comités. Es ist jedoch grundsätzlich zu vermuten, dass Geschäfte, an welche keine Änderungsanträge gestellt wurden, nicht mehr behandelt werden. Die Situation ist vergleichbar mit derjenigen jetzt. Es soll weiterhin möglich sein, weitere Anträge und Gegenvorschläge zu Anträgen, welche bis zur Frist gestellt wurden, zu stellen.

Franz-Dominik, SUB: Mit dieser Ausführung ist er überhaupt nicht einverstanden. Sie ist sehr unklar. Wenn es bsp. einen Änderungsantrag zu einem Positionspapier vorliegt, kann das zu Verwirrung führen. Noch schlimmer ist es bei Reglementen. Wird ein Artikel gestrichen mit Folge auf einen anderen Artikel, macht es Sinn, dass darüber noch diskutiert und beantragt werden kann. Die Sitzungsleitung hat dann einen enormen Spielraum. Dass Anträge zu behandelnden Themen bis zu einer Frist eingereicht werden müssen, macht Sinn.

VS: gibt Franz-Dominik nicht recht. Zurzeit ist es bereits so, dass keine neuen Diskussionen eröffnet werden können, wenn keine Anträge rechtzeitig eingereicht wurden. Die geschilderten Probleme bestehen schon. An vergangenen DVs wurde schon festgestellt, dass gewisse Anpassungen nicht vorgenommen werden konnten im Zuge der gleichen DV. Man hat dann jeweils an der nächsten DV entsprechende Änderungen vorgenommen. Auch dieses Problem besteht bereits. Die Möglichkeit wird jedoch dem Comité gegeben, Fristen zu verhängen.

Franz-Dominik, SUB: Die Aussage war widersprüchlich. Art. 14 würde sagen, egal welche Anträge gestellt wurden, die Delegierten können Anträge stellen. Jeder einzelne Artikel der geändert wird ist ein Antrag. Es können nicht Teile als geschlossen betrachtet werden und andere nicht. Bevor wir darüber entscheiden, ob das aufgenommen wird, muss klar sein, ob man während der DV noch Anträge einreichen kann, auch wenn diese Artikel betreffen, welche noch nicht mit Anträgen behandelt würden.

VS: Frage an GPK: Ist die Interpretation richtig, dass die Situation schon heute so ist, dass keine weiteren Anträge mehr eingereicht werden können?

GPK: Ohne Fristen können alle Anträge behandelt werden. Was gemacht wurde für diese DV, war allerdings solche Fristen zu setzen. Gestern wurde von der DV beschlossen, dass keine weiteren Anträge mehr eingereicht werden können. Die DV hätte aber anders beschliessen können. Deshalb hätte man sich vorstellen können, dies zu ändern.

Markus, VSETH: Es ist nicht nur so, dass es nach den Statuten so ist, sondern auch nach ZGB.

Patricia, VSBFH: Gestern gab es ja eine Totalrevision, deshalb ist die Diskussion um Teilrevision so wie so nicht richtig. Und so wie sie die GPK versteht, hätte man gestern auf andere Artikel Anträge einreichen können.

GPK: Nein, es war eine Teilrevision. Es hätte – mit einem entsprechenden Beschluss – noch diskutiert werden können. Statuten und Positionspapiere müssen auch anders betrachtet werden. Für Statuten ist es sehr wichtig, dass die Anträge früh eingereicht werden und den Sektionen die Vorbereitung ermöglichen. Dies auch wegen Übersetzungen, Konsultation etc. Dieses Vorgehen ist nicht nur eine Einschränkung der Sektionen.

Franz-Dominik, SUB: Es geht nicht darum, Anträge zu stellen zu Artikeln, zu welchen keine Änderungen gestellt wurden. Die Frage ist: zu was sind diese Antragsfristen. Für a) neue Traktanden zu setzen oder b) für Änderungsanträge für schon gestellte Anträge. Die Antwort des VS war: nein, sie sind nicht für schon gestellte Anträge aber ja, es kann nicht zu Positionspapieren noch Anträge gestellt werden, zu welchen keine Anträge eingereicht wurden. Er ist dagegen, dass Delegierte keine Änderungsanträge mehr stellen dürfen.

GPK: Es ist nicht klar. Es heisst nur, dass das Comité die Kompetenz hat, Antragsfristen zu setzen. Wenn es präzisiert werden soll, kann man jetzt noch einen Antrag einreichen.  
VS: Die Vorbereitung für diese DV wäre nicht möglich gewesen, wenn es keine Fristen gegeben hätte. Dies war auch für das Perspektivenpapier nicht möglich. Hier geht es lediglich um die Möglichkeit, Fristen zu setzen. Diese besteht jetzt eigentlich noch nicht. Bislang hätte jedes Mal ein Rekurs eingereicht werden können, weil es keine Grundlage gab, Fristen zu setzen..  
Franz-Dominik, SUB: Fristen wurden bislang immer angegeben, dies auch dafür, dass Versände vorbereitet werden können etc. Es wurde aber nie ein Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass er zu spät eingereicht wurde – bzw. dies wäre illegal gewesen. An der letzten DV wurde auch ein Positionspapier noch in der Nacht überarbeitet. Der Vorstand sagt schon heute, dass es Fristen gibt. Wenn aber Sektionen sich auf DVs vorbereiten, müssen die Delegierten zu politischen Punkten Änderungsanträge einreichen können – ohne Fristsetzung. Das Comité soll nicht interpretieren können, für was die Fristen gelten. Fristen sind nötig, aber Antragsrechte der Delegierten können nicht eingeschränkt werden.  
GPK: Der Antrag verlangt nicht, dass die Delegierten keine Änderungsanträge mehr stellen können.

Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.  
Der Ordnungsantrag wird mit ausreichendem Mehr angenommen.

Romina, SUB: Wir drehen uns im Kreis und verstehen uns nicht. Der SUB geht es darum, dass Änderungsanträge an der DV jederzeit eingereicht werden können. Die Fristen, welche der VS und die FAE möchten, sind organisatorische Fristen. Diese beiden Dinge schliessen sich aber nicht aus. Es könnte präzisiert werden, dass diese Regelung nicht für Änderungsanträge gilt.  
VS: Geschäftsreglement Art. 14 muss weiterhin gewährleistet werden. Alle Antragsberechtigten können zu Anträgen, Zusatz-, Änderungs- oder Gegenanträge einreichen. Dies wird bestehen bleiben. Das Problem ist deshalb nicht klar. Grundsätze in Statuten können durch Fristen auch nicht ausgesetzt werden. Fixe Fristen gab es auch schon in der Vergangenheit. Der VS hat auch schon Anträge nicht aufgenommen, weil sie nicht in Frist eingereicht wurden. Hier geht es einzig darum, die Möglichkeit zu erteilen, Fristen zu setzen.  
Lukas, SkuBa: Irgendeine Regelung ist wichtig im Geschäftsreglement. Im Moment gibt es diese Auswahl. Es ist nicht demokratisch, wenn dank nicht vorhandenen Antragsfristen, am Sonntagnachmittag die letzten Sektionen entscheiden können – dies ist notwendig für die Sitzungsplanung.  
Patricia, VSBFH: findet es auch wichtig, dass solche Diskussionen nicht ewig diskutiert werden an der DV. Aber mit Ordnungsanträgen die Sitzung zu unterbrechen ist auch heikel – bzw. die Sektionen sollen sich an den Vorbereitungssitzungen beteiligen.

**Beschluss: der Antrag G03-B der FAE (und VS) wird mit ausreichendem Mehr bei 22 Ja zu 10 Nein bei 2 Enthaltungen angenommen.**

Antragsnummer: **G04**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

**Art. 5 Stimmkarten**

*Stimmkarten werden nur an durch die Sektionen legitimierte Delegierte abgegeben.*

---

**Version Vorversand:**

**Art. 5 Stimmkarten**

1. Stimmkarten werden **von der GPK** nur an durch die Sektionen legitimierte Delegierte abgegeben.
- 2. Beim Verlassen des Raumes sind die Karten bei der GPK zu deponieren.**

Ruben, VSBFH: Warum ist der VS heute nicht vollständig?

VS: wie gestern kommuniziert kann Elena aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich anwesend sein, sie ist auf dem Weg zur DV und wird gleich eintreffen.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G05**  
Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 8 Traktandenliste**

3. Die Traktandenliste muss mindestens enthalten:

1. Formalitäten
  - 1.1. Prüfen der Legitimation/Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - 1.2. Wahl der Stimmenzähler·innen
  - 1.3. Wahl einer/eines Protokollführer·in
  - 1.4. Genehmigung der Traktandenliste
  - 1.5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Mitteilungen
3. ...
- x. Wahlen
- y. Resolutionen
- z. Varia

**Version Vorversand:**

**Art. 8 Traktandenliste**

3. Die Traktandenliste muss mindestens enthalten:

1. Formalitäten
  - 1.1. Prüfen der Legitimation/Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - 1.2. Wahl der Stimmenzähler·innen
  - 1.3. Wahl einer/eines Protokollführer·in
  - 1.4. Genehmigung der Traktandenliste
  - 1.5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
2. Mitteilungen
3. ...

und des weiteren:

- . Wahlen
- . Resolutionen
- . Varia

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G06**  
Antragssteller: **VSETH**

**Originaltext:**

**Art. 9 Sitzungsleitung**

5. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort gemäss nach Geschlecht getrennten Redner·innenlisten.

**Antrag:**

Absatz 5 streichen.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Da die Frauen bei den Delegierten untervertreten sind, gilt es sie zu fördern und ihnen die Chance auf genügend Redezeit zu gewähren

VSETH: Als der VSETH damals wieder beigetreten ist, fand er diese Regelung schon sehr

komisch. Deshalb auch den Antrag. Es soll gesprochen werden in der Reihenfolge, wie man sich meldet.

VS: Aus den gestern ausgeführten Argumenten der strukturellen Diskriminierung macht diese Redner\_innenliste durchaus Sinn. Deshalb hält er an der Regelung fest.

VSETH: Diese Regelung wird auch in Kommissionen angewendet und beeinträchtigt den Diskussionsfluss weil gewisse Personen viel häufiger zu Wort kommen.

Patricia, VSBFH: Wenn die Sektionen eine Frau schicken, kommen sie zu Wort – die Sektionen müssen es halt machen wie der VSBFH.

**Beschluss: abgelehnt.**

Antragsnummer: **G07**

Antragssteller: **VSETH**

**Originaltext:**

**Art. 9 Sitzungsleitung**

5. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort gemäss nach Geschlecht getrennten Redner\_innenlisten.

**Antrag:**

Neuer Absatz 5 (respektive 6)

[Die Sitzungsleitung] verfügt die Vertagung, sobald die Beschlussfähigkeit wegfällt.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung Vorstand zur Ablehnung:**

Diese Formulierung widerspricht den Statuten, da eine nicht beschlussfähige DV automatisch zu einer Folgesitzung innert 21 Tagen führt.

**Antrag zurückgezogen.**

Antragsnummer: **G08**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

--

**Version Vorversand:**

**Art.9bis Öffentlichkeit**

1. Die DV ist öffentlich. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit und Gäste für einzelne Traktanden ausschliessen.

2. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für einzelne Traktanden für geschlossen erklären. In dieser Zeit ist es untersagt den Sitzungssaal zu verlassen oder zu betreten. Sitzungen werden in der Regel nur während Wahlen geschlossen.

**Gegenanträge:**

Antragsnummer: **G08-A**

Antragssteller: **SUB**

**Antrag:**

Die SUB beantragt, den Artikel 9bis 2 ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

--

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Antragsnummer: G08-B**

**Antragssteller: FAE**

**Antrag:**

Art. 9 bis. ... décréter le huis-clos pour certains points de l'ordre du jour. La présidence peut fermer la salle pour les élections. Pendant ce temps...

**Begründung:**

--

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Vorschlag Vorstand (definitiv)**

---

**Antragsnummer: G08-C**

**Antragssteller: Vorstand**

**Antrag:**

**Art.9bis Öffentlichkeit**

1. Die DV ist öffentlich. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit und Gäste für einzelne Traktanden ausschliessen.

2. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für Wahlen und Abwahlen für geschlossen erklären. In dieser Zeit ist es untersagt den Sitzungssaal zu betreten

**Antrag zurückgezogen. (Siehe Statuten)**

**Antragsnummer: G09**

**Antragssteller: Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 13 Motion**

*La présidence de séance ouvre le débat d'entrée en matière. Si personne ne demande la parole, l'entrée en matière est décidée tacitement. Le vote d'entrée en matière se fait à la majorité simple.*

**Antrag:**

**Art. 13 Motion**

Nouveau : 2. Si personne ne s'oppose activement ni ne dépose de contre-proposition, la présidence de séance peut décréter la proposition adoptée.

**Gegenanträge:**

---

**Antragsnummer: G09-A**

**Antragssteller: FAE**

**Antrag:**

Art. 13 Si personne ne s'oppose activement ni ne dépose de contre-proposition, la

présidence de séance peut **déclarer la motion** adoptée.

**Begründung:**

--

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

X ANNAHME                      \_ ABLEHNUNG

Markus, VSETH: die D und F Version sind somit nicht mehr übereinstimmend. Auf D heisst es, dass der Antrag automatisch angenommen wird. Auf F wird er für angenommen erklärt.

VS: Die D Version ist die originale. Die F Übersetzung wird hier korrigiert – der Antrag hat keinen Einfluss auf die D Version. G09-A ist ein Eventualantrag an G10, heisst bei Ablehnung G10 kommt auch G09-A nicht zur Geltung.

David, FAE: Es ist nicht ganz so einfach. Der FAE geht es nicht nur um eine Wortwahl. Zwischen „déclarer“ und „gilt als angenommen“ besteht ein Unterschied. Es wäre besser, wenn sich die Delegierten auf einen Vorschlag einigen würden.

GPK: Die beiden Versionen wenden sich genau gleich an. Abgestimmt werden kann immer. Eine spezifische Anpassung ist nicht notwendig.

Markus, VSETH: Ist mit der GPK nicht einverstanden. Es gibt einen Unterschied.

VS: Die Feinheiten der Anwendung und die linguistischen Unterschiede sind für den Ablauf der DV nicht bedeutend. Der D Wortlaut ist der bindende. Der Antrag hat für die F Version eine Berechtigung, deshalb wurde er hier vorgelegt.

**Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.**

**Der Ordnungsantrag wird mit ausreichendem Mehr angenommen.**

**Beschluss: Der Antrag G09-A wird angenommen.**

Antragsnummer: **G10**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

**Art. 13 Antrag**

*Die Sitzungsleitung eröffnet die Eintretensdebatte. Verlangt niemand das Wort, gilt Eintreten stillschweigend als beschlossen. Für die Abstimmung über das Nichteintreten ist das einfache Mehr erforderlich.*

**Version Vorversand:**

**Art. 13 Antrag**

(neu) 2. Wird gegen einen Antrag ohne Gegenantrag auf Nachfrage der Sitzungsleitung keine aktive Opposition angemeldet, gilt dieser als angenommen.

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G11**

Antragssteller: **VSETH**

**Originaltext:**

**Art. 17 Ordnungsanträge**

--

**Antrag:**

**Art. 17 Ordnungsanträge**

Neu: 4 Ordnungsanträge müssen sofort behandelt werden. Mit der Sitzung kann erst nach der Abstimmung über den Ordnungsantrag fortgefahren werden.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Markus, VSETH: Es wurde verschiedentlich noch diskutiert, bis Ordnungsanträge abgestimmt werden. Dies ist nicht haltbar

VS: Der Antrag ist abzulehnen, weil Art. 17 angegangen wird. Unter Art. 19 wird geregelt, wie mit Ordnungsanträgen auf Abbruch der Diskussion umgegangen wird. Nach Interpretation des VS ist die reglementarische Anwendung bereits heute so wie beantragt. Personen werden aber nicht abgeklemmt. Die Formulierung der ETH bringt Schwierigkeiten mit sich. Es gibt andere Ordnungsanträge, welche eine Diskussion verlangen. Bsp. Ausschluss eines/einer Delegierten. Dies wäre ohne Diskussion nicht akzeptabel. Andere Ordnungsanträge können sofort behandelt werden. Der Antrag kreiert Probleme und löst diese nicht.

**Beschluss: abgelehnt.**

Antragsnummer: **G12**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

--

**Version Vorversand:**

**G. Jahresthema**

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G13**

Antragssteller: **FAE**

**Originaltext:**

**Art. 33 Theme annuel**

2. *Le thème annuel n'aboutit que si toutes les conditions suivantes sont remplies:*

*b) le thème doit inclure toutes les commissions de l'UNES*

**Antrag:**

**Art. 33 Theme annuel**

2. Le thème annuel n'aboutit que si toutes les conditions suivantes sont remplies:

b) Le thème doit inclure toute les commissions thématiques de l'UNES

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

Kurze Begründung FAE (es handelt sich um eine sprachliche Anpassung).

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G14**

Antragssteller: **Vorstand**

**Originaltext:**

--

**Version Vorversand:**

**Vbis. Sekretariat**

**Art.40bis Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Das Generalsekretariat nimmt ihre Aufgaben gemäss Statuten wahr.
2. Das administrative Sekretariat:
  - a) erledigt die administrativen Aufgaben unter Verantwortung des Vorstands
  - b) arbeitet auf Grundlage eines vom Vorstand erlassenen Pflichtenheftes
3. wissenschaftliche- und studentische Mitarbeitende:
  - a) erledigen themen- oder projektspezifische, administrative Aufgaben unter Verantwortung des Vorstandes;
  - b) werden projekt- oder themenspezifisch eingestellt und arbeiten auf Grundlage eines vom Vorstand erlassenen, spezifischen Pflichtenheftes

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G15**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

--

**Version Vorversand:**

**Art.40ter Anstellung**

Der Vorstand schliesst mit den Mitgliedern des Sekretariates je einen Einzelarbeitsvertrag ab.

Franz-Dominik, SUB: Vorhin hat die FAE gesagt, es handle sich um eine Anpassung der Sprache, dies stimmt aber nicht.

VS: Es müsste ein Rückkommensantrag gestellt werden. Der Unterschied besteht schon heute. Im F gibt es aber noch weitere Probleme (GPK und FiKo mit einbezogen, nicht nur thematische Kommissionen).

**Beschluss: angenommen.**

Antragsnummer: **G16**  
Antragssteller: **Vorstand**

---

**Originaltext:**

**Art. 46 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Die Änderungen des Geschäftsreglements werden nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.

**Version Vorversand:**

**Art. 46 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die Änderungen des Geschäftsreglements werden nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.

**Beschluss: angenommen.**

**Schlussabstimmung zum Geschäftsreglement: angenommen.**

## **11.2 Personalreglement**

---

Antragsnummer: **P01**  
Antragssteller: **SUB**

---

**Originaltext:**

**Art. 4 Arbeitsvertrag**

1. Das Präsidium schliesst mit jeder Person einen Einzelarbeitsvertrag ab, in welchem die folgenden Punkte enthalten sind:

- a) Voller Name der/des Angestellten
- b) Art der Artstellung
- c) Dauer der Anstellung
- d) Umfang der Anstellung
- e) Lohngrundsatz

**Antrag:**

(neu) f) Aufgabenbereich

**Begründung:**

In einen Arbeitsvertrag gehört auch, was diese Person genau für Aufgaben hat, was sie tun soll, wofür sie verantwortlich ist. Dies soll auch im Personalreglement so festgehalten werden, und nicht nur unter der etwas nebulösen Formulierung „Art der Anstellung“ subsumiert werden.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:	
<input type="checkbox"/> ANNAHME	<input checked="" type="checkbox"/> ABLEHNUNG

**Zurückgezogen.**

**Gegenvorschlag Vorstand**

Antragsnummer: P01-A  
Antragssteller: Vorstand

**Antrag:**

f) Verweis auf das entsprechende Pflichtenheft.

**Zurückgezogen.**

**Gegenvorschlag SUB**

Antragsnummer: P01-B  
Antragssteller: SUB

f) Aufgabenbereich oder Verweis auf das entsprechende Pflichtenheft.

**Beschluss: P01-B wird mit ausreichendem Mehr angenommen.**

Antragsnummer: P02  
Antragssteller: SUB

**Originaltext:**

**Art. 4 Arbeitsvertrag**

2. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags haben schriftlich zu erfolgen und müssen von Seite der zuständigen Person des Vorstandes und von der/dem Angestellten unterzeichnet werden.

**Antrag:**

**Art. 4 Arbeitsvertrag**

2. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags haben schriftlich zu erfolgen und müssen von Seite der zuständigen Person des Vorstandes und von der/dem Angestellten unterzeichnet werden. **Änderungen treten vier Wochen nach Unterzeichnung in Kraft.**

**Begründung:**

Damit wird klar geregelt, wann solche Änderungen zu erfolgen haben.  
Ohne diesen Zusatz, kann das rückwirkend, per sofort oder irgendwann eingeführt werden, was jedoch sehr schlecht ist.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung:**

Eine solche Ausformulierung ist nicht nötig, da sie dringende Vertragsänderungen verunmöglicht, der zeitliche Geltungsbereich sowieso im neu aufgesetzten Vertrag ausformuliert sein muss und dank Art 4.3. Missbrauch der Arbeitgeberseite ausgeschlossen ist.

**Gegenvorschlag VSETH**

---

Antragsnummer: **P02-A**

Antragssteller: **VSETH**

Art. 4 Arbeitsvertrag

2. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags haben schriftlich zu erfolgen und müssen von Seiten der zuständigen Person des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied und von der/dem Angestellten unterzeichnet werden

**Ordnungsantrag auf Trennung der Abstimmung, weil sich die Anträge nicht ausschliessen. Zurückgezogen.**

**Die SUB übernimmt die Formulierung des Antrages VSETH in ihren Antrag.**

Der VS empfiehlt den Antrag VSETH anzunehmen. Weil es rechtlich gesehen so sein muss, dass zu zweit unterzeichnet wird als juristische Person.

**Beschluss: Antrag P02 in Veränderter Form (inkl. VSETH Formulierung) verliert gegenüber dem Antrag P02-A mit 16 zu 18 Stimmen.**

**Beschluss: der Antrag P02-A wird angenommen.**

Antragsnummer: **P03**

Antragssteller: **SUB**

**Originaltext:**

---

--

**Antrag:**

---

**Art. 4 Arbeitsvertrag**

(neu) 4. Durchsetzung von schlechteren Arbeitsbedingungen durch Kündigung und Neuanstellung ist nicht zulässig.

**Begründung:**

Durch diesen neuen Absatz wird verhindert, dass auf Kosten der Angestellten die Arbeitsverhältnisse abgeändert werden. Wenn der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen verschlechtert, soll er danach nicht auch noch von der Erfahrung der ehemals Angestellten profitieren können.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung:**

Falls der Verband genötigt ist, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, sollte es auch für das bestehende Personal möglich sein (sofern es will) weiterzuarbeiten. Die / der Angestellte ist vor Willkür durch die Kündigungsfristen geschützt. Artikel 4.3 schützt bereits vor einer Verschlechterung der Bedingungen in den Verträgen

Thomas, SUB: Leider geschieht es häufig, dass Kündigungen ausgesprochen werden, um schlechtere Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Dies ist ein Missbrauch und muss deshalb in einem Verband wie dem VSS verboten werden. Die Argumentation des VS wird verstanden, allerdings darf auch der Fall nicht so eintreten. Falls er trotzdem mal eintritt, muss es der VSS schaffen, eine Budget und Finanzqualität zu haben. Ansonsten soll auch das Personal in seiner Qualität nicht gehalten werden können.

VS: Das Budget gestaltet sich nicht am Gewinn sondern an den Ausgaben, die der VSS tätigen will. Wenn es bps. weiterhin die Tendenz gibt, dass die Sektionen ihre Mitgliederbeiträge nicht leisten können, treten vielleicht eines Tages welche aus. Dann wäre der VSS unter Umständen in der misslichen Lage, dass gute Leute nicht behalten werden könnten.

Markus, VSETH: spricht sich gegen den Antrag aus und erinnert daran, dass auch eine Pensenreduktion unter diesen Absatz fallen würde.

**Beschluss: abgelehnt.**

Antragsnummer: **P04**

Antragssteller: **SUB**

**Originaltext:**

--

**Antrag:****Art. 7 Probezeit**

(Neu) 1 Als Probezeit gelten bei Festangestellten drei Monate, bei Hilfskräften ein Monat und bei Einsätzen für unter 3 Monaten eine Woche.

**Begründung:**

Da während der Probezeit ein verschlechterter Kündigungsschutz besteht, ist sie je nach Anstellung zu verändern. Wer weniger als 3 Monate angestellt ist, soll auch nur eine kurze Probezeit haben, und bei Hilfskräften, die meist auch nur solange angestellt sind, bis eine bestimmte Aufgabe erledigt ist, soll die Probezeit nicht so lange dauern, wie bei Personen, bei denen man von einem langfristigen Arbeitsverhältnis ausgeht. Mit dieser Neuformulierung wird zudem sowohl verhindert, dass in einzelnen Arbeitsverträge zwischen gleich angestellten Personen unterschieden wird, als auch die Möglichkeit, eine viel zu lange Probezeit zu vereinbaren.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung:**

Diese Ergänzung ist auf Grund von dem bereits in Art 4.1 enthaltenen « Soweit im Anstellungsvertrag nicht anders geregelt » hinfällig.

**Zurückgezogen.****Vorschlag Vorstand (definitiv)**

Antragsnummer: **P04-A**

Antragssteller: **Vorstand**

**Antrag:**

(Neu) 1. Soweit im Anstellungsvertrag nicht anders geregelt, gelten folgende Probezeiten:

- a) Unbefristete Anstellung: 3 Monate
- b) Befristete Anstellung: 1 Monat
- c) Befristete Anstellung unter 3 Monaten: 2 Wochen

Zurückgezogen.

Antragsnummer: **P04-B**

Antragssteller: **SUB, Thomas Leibundgut**

Solange im Arbeitsvertrag nicht kürzer geregelt, gelten folgende Probezeiten:

- a) Unbefristete Anstellung: 3 Monate
- b) Befristete Anstellung: 1 Monat
- c) Befristete Anstellung unter 3 Monaten: 1 Woche

Thomas, SUB: Der Antrag des VS kann unterlaufen werden (aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung). Weil bürgerliche Kräfte solche Regelungen gerne streichen, macht die Formulierung „kürzer“, heisst also besser, mehr Sinn. Zudem findet er c) mit einer Woche besser.

VS: „soweit nicht anders geregelt“ macht als Formulierung Sinn, zumal in Art. 4 bereits festgehalten wird, dass der Vertrag nicht zu Ungunsten des/der Arbeitnehmer\_in angepasst werden können.

Patricia, VSBFH: Ist nirgends vorgesehen, dass die Probezeit verlängert werden kann? Darf man im OR überhaupt unter 2 Wochen Kündigungsfrist gehen?

VS: Die Verlängerung ist nicht vorgesehen, kann aber durchaus bilateral vereinbart werden.

VSETH: Es ist üblich Kündigungsfristen von weniger als 2 Wochen zu haben. Eine Verlängerung der Probezeit über 3 Monate hinaus, ist so wie so gesetzlich schwierig. Spricht sich gegen den Antrag P04-B aus, weil er gegen das OR verstösst.

Patricia, VSBFH: möchte, dass das im OR abgeklärt wird.

Diana, StuRa: Art. 335 c des OR regelt: unter einen Monat dürfen sie nur unter entsprechenden GAV Regelungen gesetzt werden.

Franz-Dominik, SUB: Die OR Diskussion erledigt sind, weil dies Fristen zu Gunsten des/der Arbeitnehmer\_in sind. Was nicht stimmt, ist, dass das Arbeitsreglement so wie so nicht gegen den/die Arbeitnehmer\_in ausgelegt werden kann. Minimumstandards werden festgelegt, weil es bei Vertragsverhandlungen ein Ungleichgewicht gibt. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Arbeitnehmenden.

David, FAE: Mit dem OR ist es zu vereinbaren.

Antragsnummer: **P04-C**

Antragssteller: **VSETH, Markus Schmassmann**

Soweit im Anstellungsvertrag nicht anders geregelt gelten folgende Probezeiten:

- a) Unbefristete Anstellung oder befristete Anstellungen über 12 Monate: 3 Monate
- b) Befristete Anstellung von 3-12 Monaten: 1 Monat
- c) Befristete Anstellung unter 3 Monaten: 2 Wochen

GPK: Das OR muss nicht zitiert werden, es gilt so wie so.

Franz-Dominik, SUB: Am Ende ist die Diskussion ob 1 oder 2 Wochen. Wichtig ist auch, ob der VSS seine Arbeitnehmenden zwingen kann, längere Probezeiten zu haben.

Diana, StuRa: Vorschlag P04-C macht schon Sinn und soll angenommen werden.

**Beschluss: der Antrag SUB P04-B verliert gegenüber dem Antrag VSETH P04-C.**

**Beschluss: der Antrag P04-C ist angenommen.**

Antragsnummer: **P05**

Antragssteller: **SUB**

**Originaltext:**

**Art. 8 Form und Fristen**

1. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann von beiden Seiten erfolgen und hat schriftlich unter Einhaltung folgender Fristen zu geschehen:  
b) nach Ablauf der Probezeit drei Monate auf das Ende eines Monats oder gemäss Regelung im Einzelarbeitsvertrag.

**Antrag:**

**Art. 8 Form und Fristen**

1. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann von beiden Seiten erfolgen und hat schriftlich unter Einhaltung folgender Fristen zu geschehen:  
b) nach Ablauf der Probezeit drei Monate auf das Ende eines Monats.

**Begründung:**

Mit dem neuen Artikel wird verhindert, dass das Reglement in einem Einzelarbeitsvertrag unterlaufen wird und Angestellte eine zu kurze Kündigungsfrist haben.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

**Begründung:**

Art. 4.3 verhindert bereits, dass der Arbeitsvertrag zu Ungunsten der/des Arbeitnehmenden ausgelegt wird. Die Vorgeschlagene Formulierung lässt jedoch Spielraum für gegenseitige Übereinkünfte.

**Ordnungsantrag an Sitzungsleitung: genug Zeit einräumen zum Abstimmen.**

Thomas, SUB: es stellt sich die Frage, wie stark man sich auf Art. 4.3 verlassen will. Er ist dagegen, nur einen Artikel zu haben, welche ein Bisschen Sicherheit zugesteht. Die Arbeitnehmenden sollen möglichst gut geschützt werden.

VS: Grundsätzlich soll im Personalreglement möglichst viel Freiheit gelassen werden, ohne die Rechte der Arbeitnehmenden zu beschneiden. Wenn der/die Arbeitnehmer\_in einverstanden ist, sollen auch andere Regelungen gemacht werden können im Arbeitsvertrag.

VSETH: Es ist ein Irrweg, alles ins kleinste Detail zu regeln. Der VS kann ausgewechselt werden, wenn ausbeuterische Arbeitsverhältnisse festgesetzt würden.

Thomas, SUB: Angestellte werden per Definition ausgebeutet. Es wird eben gerade nicht alles ins Detail geregelt, sondern Grundsätze gesetzt. Was hier beschlossen wird ist Arbeitnehmer\_innen-Schutz und gerade für den VSS sehr wichtig.

Manuela, SkuBa: weist darauf hin, dass das OR nicht geändert werden kann.

Patricia, VSBFH: Im OR steht, was in der Praxis üblich ist. Wenn jemand vorher gehen will, kann man sich in der Praxis immer noch regeln.

**Beschluss: der Antrag P05 (SUB) wird mit 16 Ja bei 18 Gegenstimmen abgelehnt.**

Antragsnummer: **P06**

Antragssteller: **SUB**

**Originaltext:**

**Art. 8 Form und Fristen**

2. Die Kündigung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

**Antrag:**

**Art. 8 Form und Fristen**

2. Die Kündigung ist **in jedem Fall** schriftlich zu begründen.

**Begründung:**

Jede Kündigung sollte grundsätzlich schriftlich begründet werden, damit entlassene Angestellte auch genau wissen, weshalb sie entlassen wurden, und damit sie bei dem/der nächsten ArbeitgeberIn auch klar belegen können, weshalb sie ihre letzte Stelle verloren haben. Auch ist es im Sinne der Transparenz des VSS wichtig, nicht Kündigungen ohne Begründung auszusprechen.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME                       ABLEHNUNG

**Begründung:**

Diese Änderung bedeutet zwar einen Mehraufwand für Personal und Arbeitgeber kündigt, bedeutet jedoch eine Rechtssicherheit.

Markus, VSETH: spricht sich gegen den Antrag aus. Er gilt nicht nur für die Arbeitgebenden sondern auch für die Arbeitnehmenden. Findet es unzulässig, dass der/die Arbeitnehmer\_in eine Kündigung begründen muss.

Diana, StuRa: OR regelt, dass Begründung verlangt werden kann.

VS: Würde aber festsetzen, dass immer eine Begründung eingegeben werden muss.

Franz-Dominik SUB: Das Verlangen der Begründung kann auch deutlich nach der Kündigung eintreten. Es ist deshalb für den VSS von Vorteil, die Begründung der Kündigung bei der Kündigung zu erhalten.

Stefan, StuRa: geht davon aus, dass eine Kündigung so wie so gut begründet geschieht und an einer entsprechenden Sitzung protokolliert wird.

Romina, SUB: Wenn eine Arbeitnehmerin ins Protokoll schauen muss, um die Begründung zu erfahren, ist dies nicht handhabbar.

GPK: erinnert die Delegierten daran, dass es darum geht, Konfliktsituationen zu regeln. Wenn es keine Probleme gibt, erledigt sich das Meiste. Der VSS hat Einzelarbeitsverträge. Deshalb ist es wichtig, dass genauer geregelt wird als im OR festgehalten.

Thomas, SUB: Es ist unzumutbar, ein Protokoll verlangen zu müssen um eine Begründung zu erhalten. Zudem muss der VSS nur Beschlussprotokoll geführt werden.

Stefan, StuRa: widerspricht der Unterstellung, dass das Protokoll an Gekündigte herausgegeben werden müsste. Da die kündigende Partei eine Begründung verlangen kann, müsste diese auf Grundlage des Protokolls verfasst werden.

**Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.**

Antragsnummer: **P06-A**

Antragssteller: **VSETH**

**Art. 8 Form und Fristen**

2. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist zu begründen, durch die/den Arbeitnehmer\_in auf Verlangen.

***SUB zieht Antrag P06 zu Gunsten von P06-A zurück.***

Patricia, VSBFH: In der Probezeit ist keine Begründung zwingend. Dies widerspricht der vorgeschlagenen Regelung.

VS: Der VSS kann dies aber dennoch so regeln.

**Beschluss: der Antrag P06-A wird angenommen.**

Antragsnummer: **P07**

Antragssteller: **SUB**

## Originaltext:

### **Art. 8 Form und Fristen**

3. Der Austritt nach erfolgter Kündigung kann in beidseitigem Einverständnis auch vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.

## Antrag:

### **Art. 8 Form und Fristen**

3. Der Austritt nach erfolgter Kündigung kann in beidseitigem Einverständnis **unter Lohnfortzahlung auch vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.**

## Begründung:

Auch wenn das im bisherigen Artikel implizit schon so drinsteht, soll es doch ausgeschrieben werden.

DER VORSTAND EMPFIEHLT ZUR:

ANNAHME

ABLEHNUNG

## Begründung:

Der Verband sollte nicht gezwungen werden Personen die nicht mehr arbeiten weiter auszubezahlen. Zudem sollte den Angestellten die Möglichkeit eingeräumt werden kurzfristig die Stelle zu wechseln, falls dies für beide Seiten in Ordnung ist. Falls der Arbeitgeber genötigt wird weiter zu zahlen, wird eine gegenseitige Übereinkunft massiv erschwert.

## Antrag zurückgezogen.

Antragsnummer: **P07-A**

Antragssteller: **SUB, Thomas Leibundgut**

3. Der Austritt nach erfolgter Kündigung kann auf expliziten Wunsch der/des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin auf vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.

## Antrag zurückgezogen (vgl. P07-B).

VS: Der Vorstand unterstützt den Antrag P07-A.

Markus, VSETH: Dies würde sagen, dass der/die Arbeitnehmer\_in jederzeit kündigen könnte ohne dass der Arbeitgebende einverstanden ist.

VS: Es ist keine „kann“ Formulierung, heisst der VS muss dem nicht nachkommen.

Patricia, VSBFH: Ist immer noch gegenseitiges Einverständnis nötig?

Thomas, SUB: Gegenseitiges Einverständnis ist so wie so eine selten praktikable Lösung. Der neue Vorschlag würde Rechtssicherheit bieten.

Antragsnummer: **P07-B**

Antragssteller: **SUB, Thomas Leibundgut**

3. Der Austritt nach erfolgter Kündigung kann auf expliziten Wunsch der/des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin mit dem Einverständnis des Arbeitgebers auch vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.

Manuela, SkuBa: Dieser Änderungsantrag ist nicht nötig. Die Formulierung bedeutet nur, dass die Initiative von der/dem Arbeitnehmenden ausgehen muss.

StuRa: Was ist der Unterschied zu P07?

Thomas, SUB: Die Initiative muss von dem/der Arbeitnehmenden ausgehen. Das ist der grosse Unterschied.

David, FAE: Nach OR ist eine Freistellung seitens des Arbeitgebenden immer möglich.

Simon, SOL: Und der explizite Wunsch kann dann nicht auf Druck entstehen?

## Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

**Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

**Beschluss: P07-B wird angenommen.**

MITTAGESSEN, 13-14 UHR.

**Einschub des Traktandums 12. Wahlen. Die Reglementediskussion wird anschliessend fortgesetzt.**

## **12. Wahlen**

**Leitung: Daniel Stuber**

**Input: Marco Haller**

Gemäss Statuten, Artikel 22 III gibt der Vorstand für Wahlen in den Vorstand die Leitung ab.

Vorschlag zum Wahlverfahren nach (entspricht dem „neuen“ Wahlreglement):

### **Art. 29 Mehrere Sitze**

1. Ist mehr als ein Sitz zu besetzen, wird eine gemeinsame Wahl vorgenommen.
2. Jede·r Delegierte hat soviele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
3. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidat·inn·en das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, entscheidet die Stimmenzahl.
4. Erreichen nicht genügend Kandidat·inn·en das absolute Mehr, werden für die restlichen zu vergebenden Sitze weitere Wahlgänge durchgeführt.
5. Für jeden weiteren Wahlgang können neue genügend Kandidat·inn·en aufgestellt werden.

### **Art. 30 Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern nicht ein erneuter Wahlgang gemäss Art. 29 durchzuführen ist.

### **Art. 31 Geheime Wahl**

Auf Verlangen einer·eines Berechtigten findet geheime Wahl statt.

### **Erläuterungen zum Wahlprozedere:**

- 1. Zur Auslegung Bestimmungen: Aufgrund des PV DV Lausanne, ist ein Anspruch der ETH Verbände dann aufzuheben, wenn die beiden Verbände gemeinsam beschliessen, auf ihren Anspruch zu verzichten oder diesen aufrechtzuerhalten. Wenn der Anspruch aufrechterhalten wird, wird entweder jemand gewählt oder es bleibt eine Vakanz im Vorstand.**
- 2. Zur Durchführung der Wahl: Der VS muss für die Durchführung der Wahlen, die Sitzungsleitung abgeben. Es soll jemand aus der gastgebenden Sektion die Sitzung leiten. Daniel Stuber, VSETH wird vorgeschlagen.**

David, FAE: Wäre es nicht besser, eine Sektion ohne eigene Kandidatur auszuwählen?

Patricia, VSBFH: War vor einem halben Jahr bei ihrer Leitung auch keine Diskussion.

VS: Es geht nur um die Durchführung und nicht um das Durchführen der Befragung.

Thomas, SUB: Verliert er dadurch sein Stimmrecht?

VS: Nein.

Patricia, VSBFH: Hat die Sitzungsleitung nicht so wie so den Stichentscheid?

VS: Nein, bei Gleichstand entscheidet das Los.

Franz-Dominik, SUB: Würde empfehlen, dass auch die Diskussion über die Durchführung der Wahl noch der VS leitet.

VS: Ja, es kann auf die Durchführung der Wahl beschränkt werden.

**Beschluss: Daniel Stuber ist per Akklamation gewählt.**

## **12.1 Bestätigungswahlen Vorstand**

---

Rahel Siegrist stellt sich vor. Sie wurde vom Comité als Ersatz von Andrea, SOL gewählt.

**Beschluss: Rahel S. wird als Mitglied des Vorstandes bestätigt.**

### ***Erneute Ausführungen zum Wahlprozedere:***

FAE: Kann jemand per Akklamation gewählt werden?

GPK zum Wahlverfahren: Bei Wiederwahlen und Bestätigungswahlen kann das angewandt werden. Für die Ersatzwahlen wird das nicht geschehen.

VS: Geheime Wahlen werden nicht vorgesehen, müssten also verlangt werden. Dann gäbe es eine Listenwahl. Das Wahlreglement ist aber in diesem Punkt nicht voll anwendbar. Es kann auch eine getrennte Wahl von Personen (bei 2 Vakanz) vorgenommen werden. Nach der Wahl werden die Stimmen ausgezählt. Wie sich die Delegierten die Wahl vorstellen, kann nach den Präsentationen der Kandidat\_innen festgelegt werden.

Romina, SUB: Gibt es auch die Möglichkeit inhaltlich zu den Kandidat\_innen zu diskutieren?

VS: Ja.

Stefan, StuRa: hätte lieber keinen Tisch für die Kandidierenden. Es ist besser von der Sichtbarkeit her – und das vor den Delegierten stehen können, ist auch sehr wichtig.

VS: Kompromissvorschlag: die Kandidierenden setzen sich an den erhöhten Tisch des Vorstandes. Es ist auch besser, um sich mal eine Notiz zu machen.

Patricia, VSBFH: Irgendwann wurde darüber schon mal diskutiert. Kann sich jemand vom VS daran erinnern, was beschlossen wurde?

**Beschluss: Die Kandidat\_innen können sitzen.**

David, FAE: während den Wahlen möchte er Folgendes nicht mehr sagen und weil er früher gehen muss, möchte er jetzt noch das Wort ergreifen: Gibt es die aktive Opposition auch für Wahlen? (damit es keinen Rekurs geben kann)

GPK: Es gab ja Akklamation und das reicht.

FAE: Wie ist die Reihenfolge der Kandidierenden bestimmt?

VS: Alphabetisch.

## **12.2 Ersatzwahlen Vorstand**

---

Die Kandidierenden stellen sich einzeln vor und es werden ihnen jeweils die 3 selben Fragen gestellt, bevor die Delegierten Fragen stellen können.

Fragen an Jacqueline:

Daniel (Sitzungsleitung): Wie sieht es mit den zeitlichen Ressourcen aus, welche du einbringen könntest?

J: man hat sie bereits informiert, dass der Aufwand wohl über 30% liegt, sie hat aber während dem Studium immer gearbeitet (bis zu 50%) und kann sich eine Mehrbelastung vorstellen.

Daniel (Sitzungsleitung): Wie argumentierst du für ein nat. harmonisiertes Stipendienwesen?

J: föderalistisches Denken ist nicht förderlich. Es kann nicht sein, dass die Unterstützung vom Kanton abhängt. Stipendien sind sozial gerechter als Darlehen, welche zu einer Verschuldung nach dem Studium führen und deshalb ein Hemmnis sein können. Bildung ist ein öffentliches Gut und der Staat soll dafür aufkommen.

Daniel (Sitzungsleitung): Du triffst eine gute Fee, welchen Wunsch für die HS Politik hast du?

J: wünscht sich für die CH eine engere Zusammenarbeit der Studierenden und der Dozierenden sowie der zuständigen Personen im Parlament um gemeinsam eine Richtung zu bestimmen. Mehr Diskussion und Zusammenarbeit.

Markus, VSETH: du warst in der FS und hast die SUB erwähnt. Auf welche Aspekte (politische oder freizeitleiche) hast du dich bei dieser Arbeit fokussiert?

J: FS Geschichte bezieht sich auf das entsprechende Institut an der Uni BE. In der SUB war sie nicht, hat sich aber dafür interessiert. Schulpolitik-Diskussionen hatte sie schon. Der Aufgabenbereich in der FS war v.a. die innere Organisation: Anlässe, Infoveranstaltungen, Filmabende etc.

Stefan, StuRa: wie steht deine bisherige Arbeit (insb. erwähnte Seminararbeiten in der Bewerbung) in Zusammenhang mit der Hochschulpolitik?

J: ein Gesamtüberblick ist notwendig. Weichen werden auch früh gestellt, verschiedene Aspekte müssen einbezogen werden.

Sonia, FAE: du warst Mitglied im Vorstand einer „société feminine“? was waren Kriterien um da dabei zu sein und was hältst du von Quoten?

J: Kriterium war Frau zu sein, Ziel war es Frauenförderung zu betreiben. Quoten findet sie wichtig wegen Vorbilderrollen und weil man Frauen auch ein bisschen zwingen muss.

Lukas, SkuBa: wie vereinbarst du unterschiedliche Engagements, insb. wenn du im VS wärst?

J: sie ist Präsidentin der Aurora Bernensis, es wird aber ihr letztes Semester sein, einiges ist zwar noch abzuschliessen, sie sieht aber kein zeitliches Problem. Der Zeitaufwand während dem Semester ist relativ klein.

Romina, SUB: du hast keine prägnante politische Geschichte. Deshalb möchte ich dich fragen, was dich am exekutiven Gremium reizt, insb. weil dir die Erfahrung im legislativ Gremium fehlt.

J: ist parteilos – was das gewählt werden in legislative Gremien nicht erleichtert. Sie ist an der Politik sehr interessiert.

Patricia, VSBFH: dürfen die Kandidierenden auch auf D antworten?

VS: ja, die Kandidierenden wissen das auch.

Fragen an Sebastian:

Daniel (Sitzungsleitung): Wie sieht es mit den zeitlichen Ressourcen auf, welche du einbringen könntest?

S: es sieht gut aus. Er hat nur 20 Lektionen und Mo, Di, Fr gut Zeit. Er pendelt zwar aus dem Toggenburg, hat aber gute Zugverbindungen und kann auch im Zug gut arbeiten.

Daniel (Sitzungsleitung): Wie argumentierst du für ein nat. harmonisiertes Stipendienwesen?

S: er würde ein System präferieren, welches mehr Kompetenzen beim Kanton lässt. Der VSS hat aber auch eine gute Lösung entwickelt – unter Vorbehalt, dass noch ein zwei Überlegungen zusätzlich gemacht werden müssten zum Föderalismus. Er könnte aber diesen guten Anfang sicherlich unterstützen und vorantreiben.

Daniel (Sitzungsleitung): Du triffst eine gute Fee, welchen Wunsch für die HS Politik hast du?

S: dass die Studenten nicht nur als Kosumenten angeschaut werden sondern dass Bildung ein öffentliches Gut ist und gemeinsam mit allen Hochschulbetroffenen vorangetrieben werden muss.

Stefan, StuRa: sprich doch von Studierenden – dies ist für einige Anwesende sehr wichtig. Es ist ersichtlich, dass du dich schon bei verschiedensten Dingen engagiert hast. Seit einem Jahr bist du wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut. Was bist du bereit für den VSS aufzugeben? Die 30% sind ja definitiv etwas untertrieben.

S: wird in Zukunft von Studierenden reden. Die Assistenzstelle würde er aufgeben. Das ist auch so abgesprochen. Weitere Engagements brauchen nicht viel Zeit oder könnten auch aufgegeben werden.

Sonia, FAE: du warst in der FS oder so aktiv? Was hast du da gemacht?

S: war der Präsident und hat sich um Politik gekümmert – Hochschulpolitik. Er hat auch Apéros, Exkursionen etc. organisiert. Er hat auch ein Projekt zur Harmonisierung des täglichen Studierendenbeginns erarbeitet. Dieses wurde auch mit der Rektorin besprochen. Am Nachmittag beginnen nun alle Studierenden gleichzeitig.

Thomas, SUB: möchte ihm ans Herz legen, umzuziehen und möchte fragen, wie es um die Bereitschaft hierfür steht – Sitzungen dauern nämlich häufig länger.

S: er wird sicher nicht umziehen – ist finanziell für ihn nicht möglich. Dass die Sitzungen teilweise länger gehen ist ihm bewusst, das wird aber sicherlich nicht jede Woche und jedes Mal so sein. Er kann dann aber individuell eine Lösung für diese Abende suchen.

Patricia, SUB: wir haben im VSS zwei grosse Minderheiten, einerseits die Frauen und andererseits die FHs. Und auch noch die Romand-e-s. Wie würdest du Minderheiten fördern und Frauenförderung betreiben?

S: steht sicher nicht für Diskriminierung und Ausgrenzung. Für Frauen im Ingenieurwesen war er auch schon engagiert mit Informationsveranstaltungen für Maturant\_innen unter dem Credo: „Männer kommen und Frauen holen wir“. Minderheiten, welche man fördern will, muss man aktiv angehen.

Romina, SUB: der VSS hat 4 thematische Kommissionen, welche würdest du gern übernehmen? Was sind deine persönlichen Ziele im VSS – was würdest du in 3 Semestern gerne erreichen?

S: hat sich noch nicht gross Gedanken gemacht, welche Kommissionen er übernehmen möchte. Erreichen will er auf jeden Fall, dass die Studierendenschaften aufgeweckt werden und darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie etwas erreichen können. Bessere Verankerung, Demokratisierung, Mitbestimmung.

### **Einschub:**

#### **Herzliches Verdanken von Stéphanie, GPK und ihren Einsatz an der DV!**

Fragen an Ophélie:

Daniel (Sitzungsleitung): Wie sieht es mit den zeitlichen Ressourcen auf, welche du einbringen könntest?

O: könnte 2x wöchentlich nach Bern kommen und an den Wochenenden hat sich auch Zeit. Allerdings besucht sie das verschulte FH Studium und muss zu 100% anwesend sein. Sie sieht deshalb kein Problem, müsste aber strikt mit den Zeiten sein.

Daniel (Sitzungsleitung): Wie argumentierst du für ein nat. harmonisiertes Stipendienwesen?

O: ist etwas sehr wichtiges. Die Möglichkeiten sind zu divers, Stipendien sind das Mittel um ein gleichgestelltes Bildungssystem zu erreichen – die Harmonisierung ist deshalb sehr wichtig und soll den Studierenden ermöglichen, sich auszubilden.

Daniel (Sitzungsleitung): Du triffst eine gute Fee, welchen Wunsch für die HS Politik hast du?

O: Demokratie und égalité des chances. Es ist auch wichtig, eine grosse Diversifizierung zu haben, so dass alle auswählen können, wie sie sich bilden möchten.

Stefan, StuRa: du hast eine Vergangenheit in der FAE und studierst jetzt an einer FH – verstehst du dich als Vertretung der FH Studierenden oder als Studierende allgemein? Wo siehst du dein Schwergewicht?

O: sie glaubt, sie kann die Hochschulen vertreten, weil sie einiges an Erfahrung mitbringt. Sie lernt jetzt auch die praktische Ausbildung kennen. Sie kennt die Probleme der FH Studierenden und findet ihre Anliegen auch sehr wichtig. Ihr Blickwinkel ist eher breit.

Franz-Dominik, SUB: du hast dich erst sehr spät beworben. Warum nicht früher? Du wärst ein Vorstandsmitglied ohne eigene Sektion (weil dein Verband nicht Mitglied ist).

O: entschuldigt sich für das späte Einreichen. Sie hat erst gerade wieder angefangen zu studieren. Sie war zeitlich auch sehr limitiert wegen der neuen Situation. Wegen der Sektion glaubt sie, dass es besser wäre, wenn die HESSO Mitglied wäre, aber es ist auch schwierig, diese an Bord zu holen. Schon das Romandie-Netzwerk ist extrem schwierig aufzubauen. Sie hofft aber, dass sie sowohl beim diesem Aufbau wie auch im VSS Synergien nutzen kann.

Tobias, VSZFH: Ist in deinem Studium ein Praktikumseinsatz obligatorisch?

O: ja während 6 Wochen zu 100%. Dann wäre es nicht möglich, nach Bern zu kommen – ausser an den Wochenenden. Es sind aber nur diese 6 Wochen. Zudem ist es wichtig, die Partikularitäten der FH Studierenden anzuerkennen, wenn man ihre Vertretung im VSS haben möchte.

Patricia, VSBFH: wie gut ist dein Deutsch?

O: sie kann D sprechen. Allerdings spricht sie es seit langem nicht mehr und hat heute deshalb ein bisschen Schwierigkeiten. Natürlich wird sie aber den spezifischen Wortschatz lernen und mit der D-sprachigen Mehrheit auch schnell wieder rein kommen.

Fragen an Timo:

Daniel (Sitzungsleitung): Wie sieht es mit den zeitlichen Ressourcen auf, welche du einbringen könntest?

T: Offiziell ist es ja 30%, er ist sich sehr Bewusst, dass dies häufig höher sein wird. Ist auch bereit, sein Studium zu verlängern. Die Zeit sollte entsprechend vorhanden sein.

Daniel (Sitzungsleitung): Wie argumentierst du für ein nat. harmonisiertes Stipendienwesen?

Es geht darum, dass das Stipendienwesen unterschiedlich ist, und Chancengleichheit dadurch verhindert wird. Es kann nicht abhängig vom Wohnort sein, ob man ein Stipendium kriegt. Auf nationaler Ebene eine gerechte Lösung zu finden ist einfacher.

Daniel (Sitzungsleitung): Du triffst eine gute Fee, welchen Wunsch für die HS Politik hast du?

Dass man mehr als einen Wunsch haben kann. Mitbestimmungsrecht der Studierenden

anerkennen.

Markus, VSETH: wärst du im Falle der Wahl bereit, deine Ämter bei der jungen Grünen abzugeben um Interessenskonflikte zu vermeiden.

T: ja auf nationaler Ebene, auf kommunaler Ebene anzuschauen. Würde sich aber aus der Öffentlichkeitsarbeit der jungen Grünen auf jeden Fall abgeben.

Romina, SUB: wie hast du die DV empfunden, was hast du für eine Einschätzung – du warst ja jetzt 2 Tage hier.

T: die DV war sehr interessant aber auch ermüdend. Gewisse Diskussionen hätten kürzer gehalten werden können. Innerhalb des VSS sieht er wenig Probleme, Meinungsverschiedenheiten gehören dazu – auch wenn das zu problematischen Situationen führt. Ein Konsens muss zu finden sein.

Léonore, FAE: wie sieht's mit deinem Französisch aus? Und wie gehst du mit der Minderheit Romandie um?

T: kann aktiv wenig Französisch – besser Italienisch.

Vorgehen Wahl:

Timo nimmt zurzeit noch das Stimmrecht der SUB wahr. Kandidierende dürfen aber nicht anwesend sein. Er kann das Stimmrecht wahrnehmen, ist aber nicht im Saal während den Diskussionen.

Stefan, StuRa: es geht um die anwesenden Delegierten, das sind diese im Raum.

Franz-Dominik, SUB: es sind 6 Delegierte der SUB anwesend. Timo ist ja nur draussen, weil er Kandidierender ist – dass eine Stimme der Sektion dadurch verloren geht, wäre schade. Dass die Kandidierenden draussen sind, ist nicht zwingend, sondern Wunsch der DV. Plädiert dafür, dass Kandidierende ihre Stimme behalten dürfen.

Patricia, VSBFH: muss Stefan recht geben. Die Stimmkarten müssen ja auch abgegeben werden, wenn die Delegierten den Saal verlassen.

VS: Franz-Dominik hat recht. Es war aber gängiger Usus, dass die Kandidierenden den Saal verlassen. Auch komisch ist, wenn nur ein Kandidierender hier ist. Das Stimmrecht wird ihm nicht aberkannt. Als pragmatische Möglichkeit findet er den ursprünglichen Vorschlag immer noch den besten.

Markus, VSETH: es soll aber allen Kandidierenden mitgeteilt werden, wer wie viele Stimmen hatte. Sonst ist es eine Benachteiligung.

Lea, SkuBa: Timo war während der Vorstellung der anderen Kandidierenden draussen. Kann er die Kandidierenden gleich beurteilen wie wir?

Stefan, StuRa: Wie wäre konkret das Vorgehen?

VS: Timo wird nicht im Saal sein, aber wenn abgestimmt wird, erhält er einen Stimmzettel nach draussen und gibt diesen wieder hinein für die Auszählung. Während sämtlichen Diskussionen wäre er abwesend. Die andere Möglichkeit wäre, dass alle im Saal sind.

Franz-Dominik, SUB: es war nicht Timos Idee, sondern die SUB hat ihn gebeten, Delegierter zu sein, weil eine Vakanz da war.

StuRa: er würde eh leer einlegen.

VS: ja, aber der Kandidat darf wählen, wie ihm beliebt.

VSETH: wie wählt denn die SUB ihre Delegierten?

Léonore: könnte Timo seine Stimme übertragen?

VS: es kann niemand zwei Stimmen haben.

Ruben, VSBFH: wir können ja die Diskussion führen, dann holt man ihn rein um abzustimmen, dann geht er wieder. Wo ist das Problem?

Franz-Dominik, SUB: die SUB kennt diese Situation häufig und hat übersehen, dass der VSS diese Kultur nicht hat. Aber wenn den Delegierten das so am Herzen liegt, schlägt er der SUB vor, auf ihre Stimme zu verzichten.

**VS: Administrative Aufgaben werden aufgrund der Abwesenheit der GPK dem Sekretariat übertragen. Weil Rahel die Situation gut kennt, wird sie gebeten, sich zu äussern zum Vorgehen.**

Rahel: die Abgabe der Stimmkarte ist nicht ein Entzug des Stimmrechts sondern dient der Administration. Weiter sind die Wahlen eigentlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit ist also nicht ausgeschlossen. De facto haben Gäste das Recht, während der Wahlen im Saal zu sein. Wegen kritischer Diskussionen, werden die Kandidierenden gebeten, den Saal zu verlassen. Eigentlich hätte Timo das Recht, im Saal zu sein – hätte dies auch während der Präsentationen der anderen Kandidierenden gehabt. Wird Timo die Stimme nicht erteilt, muss ein Antrag gestellt werden, den Delegierten auszuschliessen. Dies bedeutet eine Anhörung des

Kandidaten. Die SUB hätte nach einem Ausschluss immer noch das Recht, ihre Stimme weiter zu geben. Wenn die DV also nicht möchte, dass Timo stimmen kann, muss dieses Vorgehen gewählt werden. Die SUB hat ein Informationsrecht insofern, als dass sie ihm sagen kann, was er wählen soll. Wenn die SUB einen Delegationszwang vorsieht, dann kann der VSS sich dazu nicht äussern. Wird das Verfahren der Stimmerteilung nicht gewährt – wäre der Vorschlag von Patricia der nächst mögliche. Im Sinne der schnellen Erledigung der Geschäfte, wäre die sinnvollere Variante aber, dass ihm die Stimmkarte gebracht wird.

**Beschluss: Timo wird während der Wahlgänge in den Saal geholt.  
Beschluss: die Diskussion wird nicht protokolliert.**

**Wahlprozedere:**

Daniel, VSETH: die ETH-Verbände haben sich noch nicht geeinigt, sondern brauchen noch einige Minuten.

Kurze Pause.

**Beschluss: Die ETH-Verbände verzichten NICHT auf ihren Sitzanspruch für diese Vorstandswahlen.**

VS: das heisst, für Christian kann nun keine freie Wahl der Nachfolge gewählt werden. Entweder wird der ETH Kandidat gewählt oder der Sitz bleibt vakant. Sinnvollerweise wird, nach Meinung des VS, deshalb die Wahl aufgeteilt. Für die Nachfolge von Marco sind alle Kandidierenden wählbar, für die Nachfolge von Christian nur Sebastian. Die andere Möglichkeit ist, dass die Wahlen gemeinsam vorgenommen werden. Die erste Person, welche das absolute Mehr hat, wäre gewählt. Ist dies kein ETH-Kandidat, ist für den zweiten Wahlgang nur noch dieser wählbar. Es gibt max. 3 Wahlgänge. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, wird niemand gewählt. Die Quote wirkt so, dass für einen Sitz nur Sebastian gewählt werden kann. Das Reglement sieht keine Trennung vor, dies müsste ein Antrag der Delegierten sein. Lukas, SkuBa: stellt den Antrag auf getrennte Wahlen.

**Beschluss: die Wahlen werden getrennt durchgeführt.**

*Zuerst erfolgt die Diskussion über die Wahl einer ETH-Vertretung:*

**Die Diskussion über die VS-Wahl für die ETH-Vertretung wird per Ordnungsantrag abgebrochen.**

*Als zweites erfolgt die Diskussion über die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds.*

**Wahl der Stimmzähler\_innen: Stefan (StuRa), Patricia (VSBFH) und Elena (Protokoll) sind als Stimmzähler\_innen gewählt.**

**1. Wahlgang: gewählt ist im ersten Wahlgang Ophélie Gilliéron mit 29 Stimmen.**

**Als nächstes wird die ETH-Vertretung gewählt.**

**Nach 2 Wahlgängen ohne gewählte Person:**

**Ordnungsantrag auf 5 Minuten Pause.  
Der Ordnungsantrag wird angenommen.**

Weiteres Vorgehen: 3. Wahlgang.

**3. Wahlgang: im dritten Wahlgang hat keine ETH-Vertretung das absolute Mehr erreicht.**

**Antrag des Vorstandes zur Weiterbehandlung der Traktanden:**

**Das nächste Comité erhält die Kompetenz, das Traktandum 11.2 Personalreglement abzuschliessen. Das Traktandum wird an der nächsten ordentlichen DV im Frühling 2010 erneut aufgenommen.**

**Die weiteren Reglemente (Traktandum 11.3-11.5) werden an der nächsten DV behandelt. Subsidiär (zwischenzeitlich) gelten die bestehenden Reglemente.**

**Das Positionspapier der SoKo zur Anerkennung des studentischen Engagements wird im Comité behandelt und verabschiedet.**

**Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **14. Resolutionen**

**Leitung: Tobias Bischoff**

**Input: Marco Haller**

### **14.1 Resolution der Skuba „Lukas Kissling“**

#### **R1**

Ich bin gegen eine einseitige und nicht nachhaltige Implementierung von Frauenförderung in die Statuten (siehe Antrag zu Artikel 20 der Statuten / 2009), stattdessen fordere ich den VSS Vorstand in Zusammenarbeit mit anderen Organen des VSS (Codeg, Comité) eine umfassend abgestützte Politik zur Gleichstellung- und Diskriminierungsthematik [sic] nach Artikel 2 / Absatz 5 (Version 2002) der Statuten zu entwerfen.

1. Der VSS Vorstand wird beauftragt das Geschlechterverhältnis und Probleme bei Diskriminierung in allen Gremien des VSS zu eruieren.
  2. Der VSS Vorstand wird beauftragt ein internes Positionspapier zur Gleichstellungs- und Diskriminierungsthematik auszuarbeiten/in Auftrag zu geben. Dieses Positionspapier muss an der Frühlings-DV 2010 von den Delegierten genehmigt werden.
  3. Der VSS Vorstand wird beauftragt an der Frühlings DV 2010 ein Massnahmepacket [sic] zur Verbesserung der Gender-Verhältnisse und Schritte zur Verhinderung von Diskriminierung [sic] vorzustellen und bei einer Annahme des Positionspapier umzusetzen.
- Besten Dank für eure Unterstützung.

**Die Resolution wurde vom Antragssteller zurückgezogen**

## **15. Nächste DV**

Die Sektionen werden gebeten, sich zu überlegen, ob sie eine DV organisieren möchten.

## **16. Varia**

**Leitung: Marco Haller**

Franz-Dominik, SUB und der Vorstand danken den Übersetzerinnen. Ihr Engagement und ihre Präsenz werden enorm geschätzt.

Sonia, FAE: die FAE würde anbieten, die ausserordentliche Delegiertenversammlung, wenn es sie gibt, in Lausanne durchzuführen. Die FAE lädt den VSS offiziell ein.

Patricia, VSBFH: möchte auch noch Aline und Rahel für den ausserordentlichen Einsatz danken. Der Vorstand schliesst sich diesem Dank an. Das GS ist für das Funktionieren des Verbandes

enorm wichtig und wird enorm geschätzt. Die Arbeit kann kaum genug gewürdigt werden. Ihr seid für den Vorstand und den Verband unersetzbar.

Ruben, VSBFH: möchte den Vorstand ganz herzlich verdanken und insbesondere Marco und Christian, welche heute ihre letzte DV als Vorstände haben. Auch ihr Einsatz wird enorm geschätzt.

Marco und Christian werden offiziell verabschiedet und verabschieden sich selber.

Lea, SkuBa: die SkuBa bedankt sich ebenfalls bei Marco für seinen enormen Einsatz für die SkuBa, er hinterlässt in der SkuBa eine riesige Lücke.

**Danksagungen:** Elena (Protokoll), VSETH und Küchenteam für die professionelle Organisation, Delegierte für die Anwesenheit und die Ausdauer im Speziellen Daniel für die gute Koordination.

**Die 150. DV des VSS in Zürich an der ETH wird um 18.28 geschlossen.**